

JUGEND HILFE.



KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2021 BIS 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Rückblick und Bilanz	4
3. Demografische Entwicklung	5
4. Querschnittsaufgaben	9
4.1 Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen	9
4.2 Politisches Interesse	11
4.3 Jugendarbeit und Schule	13
4.4 Flucht und Migration	14
4.5 Chancen für Kinder und Jugendliche	15
5. Handlungsfelder	20
5.1 Jugendverbandsarbeit	20
5.1.1 Bestandsaufnahme	20
5.1.2 Bewertung und Handlungsempfehlung	22
5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	23
5.2.1 Bestandsaufnahme	23
5.2.2 Bewertung und Handlungsempfehlung	27
5.3 Jugendsozialarbeit	27
5.3.1 Bestandsaufnahme	29
5.3.2 Bewertung und Handlungsempfehlung	33
5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	34
5.4.1 Bestandsaufnahme	36
5.4.2 Bewertung und Handlungsempfehlung	38
6. Qualitätsanforderungen und -entwicklung	39
7. Finanzbedarf und Ressourcen	40
8. Förderbestimmungen	42
8.1 Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit	42
8.2 Förderbestimmungen Familienarbeit	56
Anlage 1 - Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld	62
Anlage 2 - Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld	66
Impressum	69

1. Einleitung

Mit dem Untertitel „Eine Generation meldet sich zu Wort“ präsentiert die 18. Shell-Studie ein aktuelles Bild der Jugend in Deutschland.

Mit dem Aufruf zur Mitsprache äußern junge Menschen ihre eigenen Ansprüche bezüglich der Entwicklung und Gestaltung ihrer Zukunft. Ihre maßgebliche und individuelle Beteiligung ist für sie genauso wichtig, wie die Handlungsaufforderung an Politik und Gesellschaft die zukünftigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK 1992) und das damit verbundene Recht auf Beteiligung wird hier noch einmal besonders hervorgehoben. Die Themen Umweltschutz und Klimawandel spielen eine zentrale Rolle für die 12- bis 25-Jährigen, die an der Befragung zur Shell-Studie teilgenommen haben. Mehrheitlich sind sich die Jugendlichen darüber bewusst, dass auch ihre Lebensführung für eine nachhaltige Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft von Bedeutung ist. Sie wollen sich nicht ihrer Mitverantwortung entziehen; nein, sie wollen sich aktiv daran beteiligen¹!

Dies sind Themenakzente, die auch für die jungen Menschen im Kreis Coesfeld von Wichtigkeit sind und für die sie bereits öffentlich in Erscheinung treten (z.B. Fridays for Future Bewegungen in Coesfeld, Dülmen, Nottuln und Senden). Junge Menschen wollen sich aktiv einsetzen und beteiligen. Entsprechende Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden.

Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden will der Kreis Coesfeld diesen Belangen gerecht werden. Den weitergehenden Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur und der Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen haben die Kommunen in einer gemeinsamen Erklärung im Juni 2019 manifestiert (Gemeinsame Erklärung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Landrates zum

gelingenden Aufwachsen und Leben im Kreis Coesfeld). Die Erklärung gilt als Startschuss für eine themenübergreifende intersektorale Zusammenarbeit multidisziplinärer Fachkräfte im Netzwerk „Chancengerechtigkeit“.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien sollen somit in ihren individuellen Lebenssituationen und Erfahrungsräumen Anerkennung und Wertschätzung sowie adäquate Förderung und Unterstützung erfahren. Hierzu müssen Beteiligungsformate weiterentwickelt werden, in denen altersgerechte Mitgestaltung und Mitbestimmung trainiert und ausgeübt werden können.

Ziel muss es sein, Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von lebensweltorientierten Ansätzen Routine zu geben, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten (sprich in allen Lebensbereichen) eine Meinung zu bilden und diese zu äußern. Die Jugendförderung will dies zukünftig noch vorrangiger realisieren. Sie will die Handlungskompetenz junger Menschen durch geeignete Formate ausbilden und Partizipation in den außerschulischen Lebensbereichen ermöglichen.

Die geplante SGB VIII-Reform sowie das zum aktuellen Zeitpunkt als Entwurf vorliegende Gesetz zur Stärkung von Kindern- und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) kann hierbei hilfreich sein.

Die Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan mit ihren finanziellen Ressourcen sollen diese Entwicklung positiv beeinflussen und die demokratische Ausrichtung fundamentieren.

¹ 18. Shell-Jugendstudie (2019) Eine Generation meldet sich zu Wort

2. Rückblick und Bilanz

Kinder- und Jugendarbeit ist im SGB VIII und im dazugehörigen Ausführungsgesetz des Landes NRW² fest verankert. Danach sind den jungen Menschen die erforderlichen Angebote, Dienste und Einrichtungen zur Förderung ihrer Entwicklung angemessen zur Verfügung zu stellen.

Um diesen Anspruch umzusetzen, hat der Kreis Coesfeld als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit den Kommunen vor Ort durch viele Aktionen und Projekte auch in der vergangenen Legislaturperiode entsprechende Freiräume und Lernorte im Sinne einer non-formalen bzw. informellen Bildung angeregt und geschaffen.

Zu einem Großteil wurden diese Angebote von Jugendverbänden und -vereinen, Jugendinitiativen und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe eigenständig und in Kooperation realisiert und durchgeführt.

Schwerpunkte waren in der Vergangenheit die politische, soziale und kulturelle Bildung, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit sowie freizeitpädagogisch und ferienausgerichtete Angebote.

Zu dem kontinuierlichen Portfolio zählen:

- fachliche Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden,
- Peer Trainer für Medienkompetenz,
- ideelle und monetäre Förderung des Ehrenamtes,
- Betreuungs- und Beratungsangebote für geflüchtete junge Menschen,
- Suchtprävention in der Schule,
- Kinder- und Jugendkulturarbeit,

- verlässliche Ferienbetreuung und eine Vielzahl von Ferienfreizeiten,
- Informationsveranstaltungen für Familien und
- Aufklärungsprogramme zum Thema „sexueller Missbrauch“.

In vielen verschiedenen lokalen und überregionalen Netzwerken wurde diese Programmpalette inhaltlich geplant, abgestimmt und vorbereitet.

Neben der Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit waren unter anderem der Arbeitskreis Prävention, die Mitarbeitenden der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das Team der Jugendpfleger im Kreis Coesfeld sowie weitere lokale Initiativen und Arbeitsgruppen involviert.

An vielen Planungsprozessen und Aktionen waren auch die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld selbstverständlich beteiligt. Das Netzwerk Chancengerechtigkeit, welches 2019 eingerichtet worden ist, ist hier ein Beispiel.

Durch einen stetig ansteigenden Fachkräftemangel, Personalfuktuation und langfristige Stellenvakanzen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren konnten neue Arbeitsbereiche teilweise nicht erschlossen werden und bestehende pädagogische Schwerpunkte mussten reduziert werden.

Um die anstehenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auch zukünftig verantwortungsvoll und zuverlässig zu erledigen, sind nicht nur genügend finanzielle Ressourcen notwendig, sondern es bedarf auch einer qualifizierten und quantitativen personellen pädagogischen Ausstattung, die in den Kommunen des Kreises Coesfeld präsent ist.

² 3. AG KJHG - KJföG

3. Demografische Entwicklung

Die demografischen Daten über die aktuelle und zukünftige gesellschaftliche Entwicklung der Einwohnerzahlen bilden den Grundstein der Planung der Handlungsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Sie dienen dazu, unterschiedliche kommunale Rahmenbedingungen in den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld angemessen zu berücksichtigen. Durch den Einbezug von (Jugend-)Einwohnerdaten in die Planungsvorgänge werden Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit plan- und kalkulierbar.

Gemäß § 3 KJföG NRW richten sich die Angebote und Maßnahmen der Handlungsfelder insbesondere an junge Menschen von sechs bis 21 Jahren. Darüber hinaus sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Zur Planbarkeit innerhalb der neuen Förderperiode 2021 bis 2025 werden demografische Daten von Kindern ab der Geburt bis zum 21. Lebensjahr dargestellt.

Im Rahmen der Förderrichtlinien entspricht die Zielgruppe der Altersgruppe des Jugendeinwohnerwertes (JEW), der eine maßgebliche Rolle in Bezug auf die handlungsfeldbezogene Planung spielt.

Bevölkerungsentwicklung und -prognose & Jugendeinwohnerwert im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

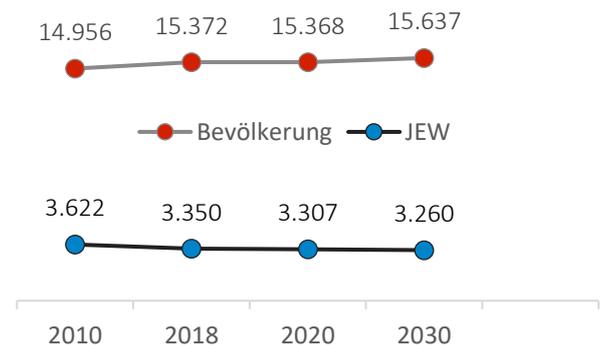
Die folgenden Daten, Tabellen und Abbildungen stammen aus der Datenbank des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und beruhen auf dem Stand vom 31.12. des jeweiligen Jahres³.

Bevölkerung und JEW in den Kommunen des Kreises Coesfeld

Ascheberg

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	14.956	3.622
2018	15.372	3.350
2020	15.368	3.307
2030	15.637	3.260

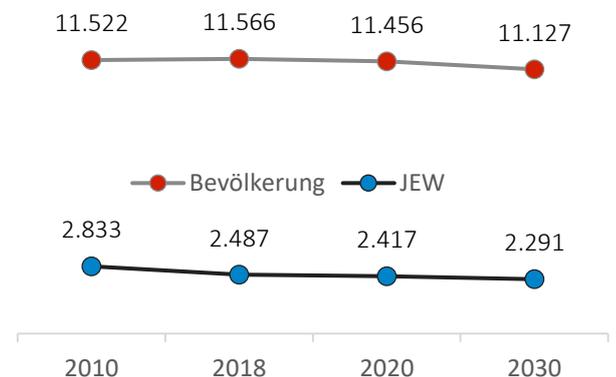
Ascheberg



Billerbeck

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	11.522	2.833
2018	11.566	2.487
2020	11.456	2.417
2030	11.127	2.291

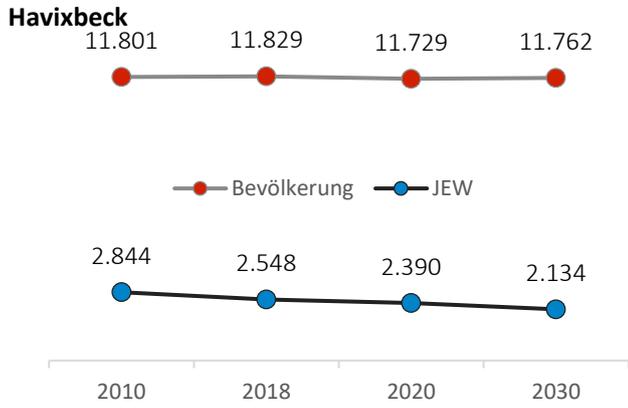
Billerbeck



³ IT-NRW, Stand: 08.04.2020

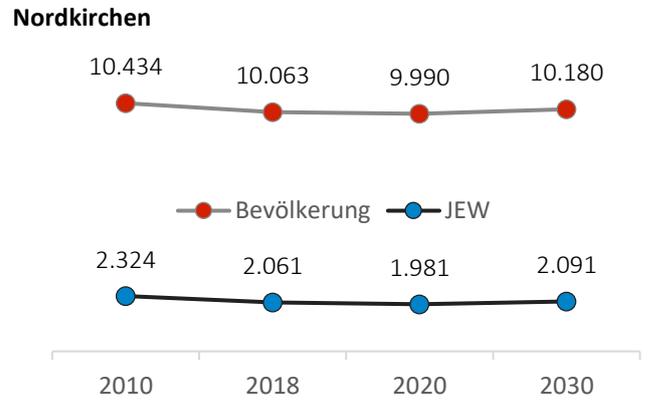
Havixbeck

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	11.801	2.844
2018	11.829	2.548
2020	11.729	2.390
2030	11.762	2.134



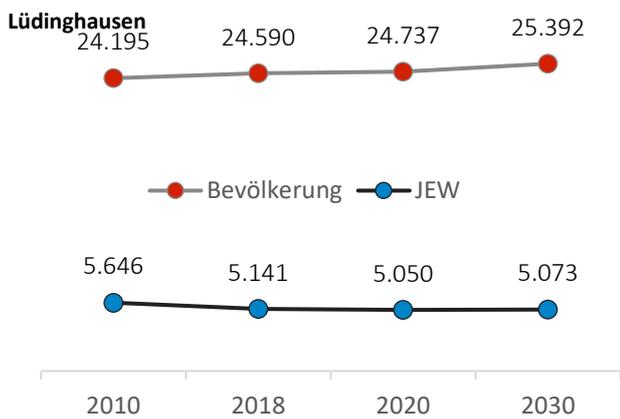
Nordkirchen

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	10.434	2.324
2018	10.063	2.061
2020	9.990	1.981
2030	10.180	2.091



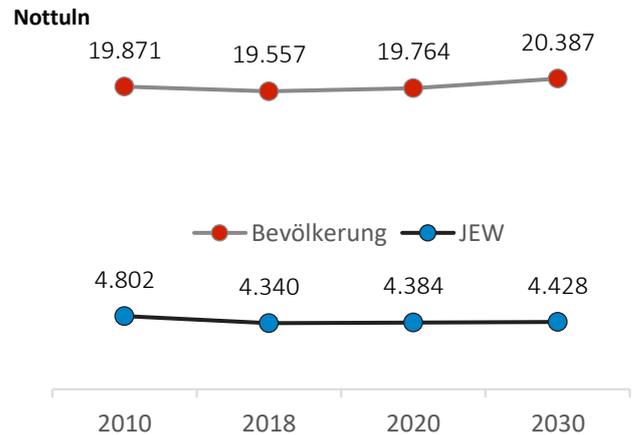
Lüdinghausen

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	24.195	5.646
2018	24.590	5.141
2020	24.737	5.050
2030	25.392	5.073

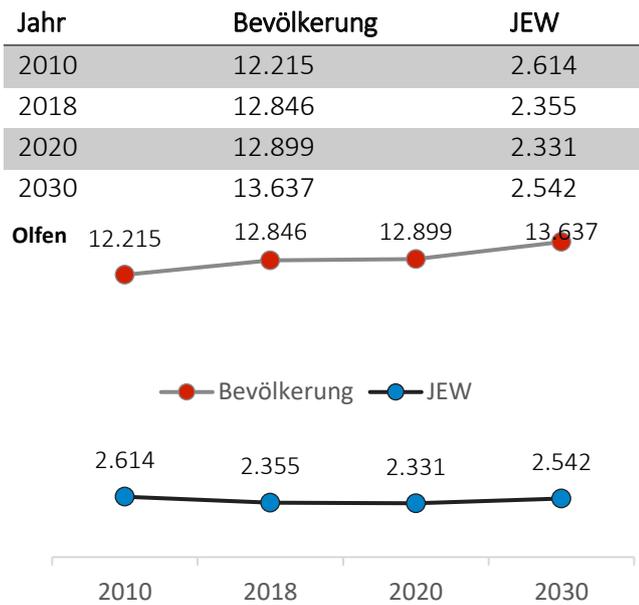


Nottuln

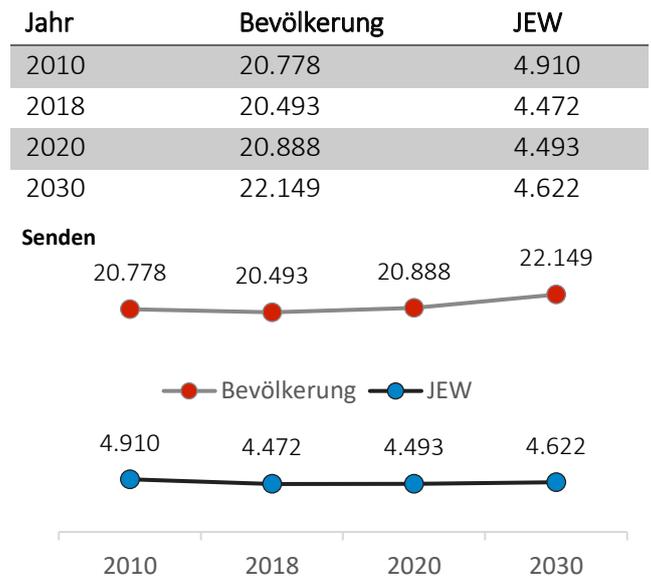
Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	19.871	4.802
2018	19.557	4.340
2020	19.764	4.384
2030	20.387	4.428



Olfen

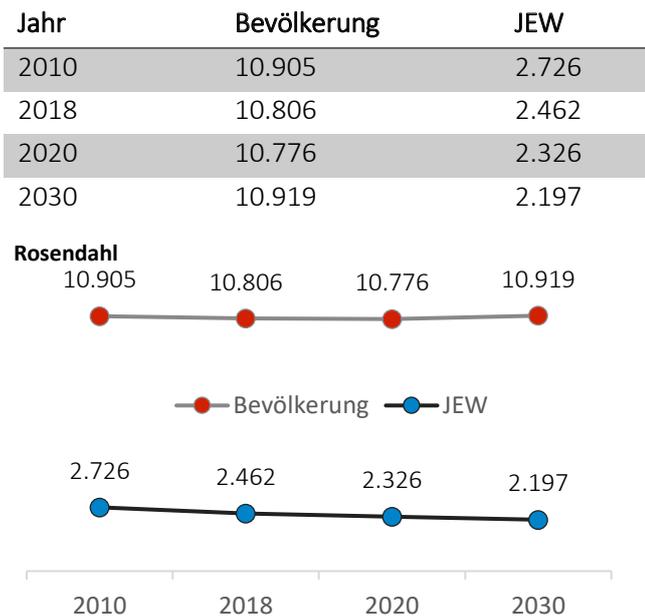


Senden



Quelle: IT-NRW (Stand: 08.04.2020); Kreis Coesfeld – Jugendamt 2019 – eigene Darstellung

Rosendahl



Bevölkerung und JEW im Kreis Coesfeld

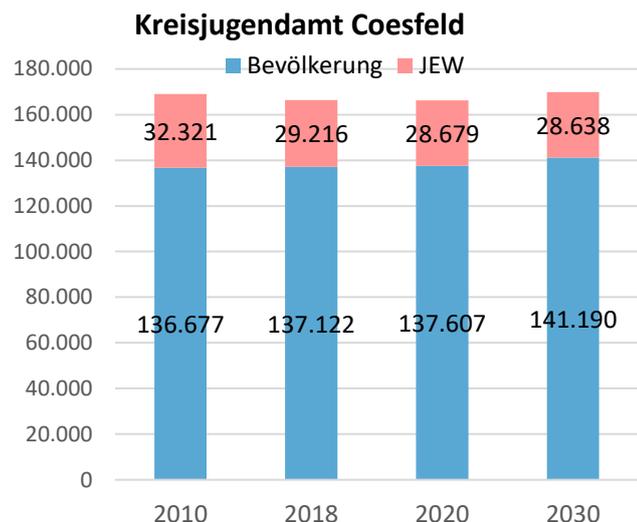
Die Gesamtbevölkerung im Kreis Coesfeld ist im Zeitraum von 2010 bis 2020 um 930 Personen (0,68%) und damit leicht gestiegen. Es ist zu beachten, dass der Anstieg der Bevölkerungszahl sich besonders auf den südlichen Teil des Kreisgebietes bezieht. Steigende Zahlen sind in Lüdinghausen, Olfen und Senden zu beobachten, sowie im Nordkreis, in Nottuln. Im Zeitraum zwischen 2020 und 2030 wird für den Kreis ein Bevölkerungsanstieg von 2,6 Prozent erwartet.

Neben der zeitlichen Entwicklung der Gesamtbevölkerung im Kreis Coesfeld ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen in den Kommunen des Kreises Coesfeld eine relevante Steuerungsressource.

Im Gegensatz zum Bevölkerungsanstieg ist der Jundeinwohnerwert gesunken. 2010 lebten 3.642 junge Menschen (0 bis 21 Jahre) mehr im Kreis Coesfeld als im Jahr 2020. Damit ist der JEW um 11,27 Prozent gesunken. Lediglich in Nottuln und Senden ist ein leichter Anstieg der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zu verzeichnen.

Gesamtbevölkerung und JEW im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Jahr	Bevölkerung	JEW
2010	136.677	32.321
2018	137.122	29.216
2020	137.607	28.679
2030	141.190	28.638



Quelle: IT-NRW (Stand: 08.04.2020); Kreis Coesfeld – Jugendamt 2019 – eigene Darstellung

Die Folgen des demografischen Wandels werden in der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt, um anhand der Veränderungen eine flexible und plurale Angebotslandschaft zu gestalten. Dadurch können die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angemessen auf die Zielgruppen abgestimmt und bereitgestellt werden.

Altersgruppen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Vergleich

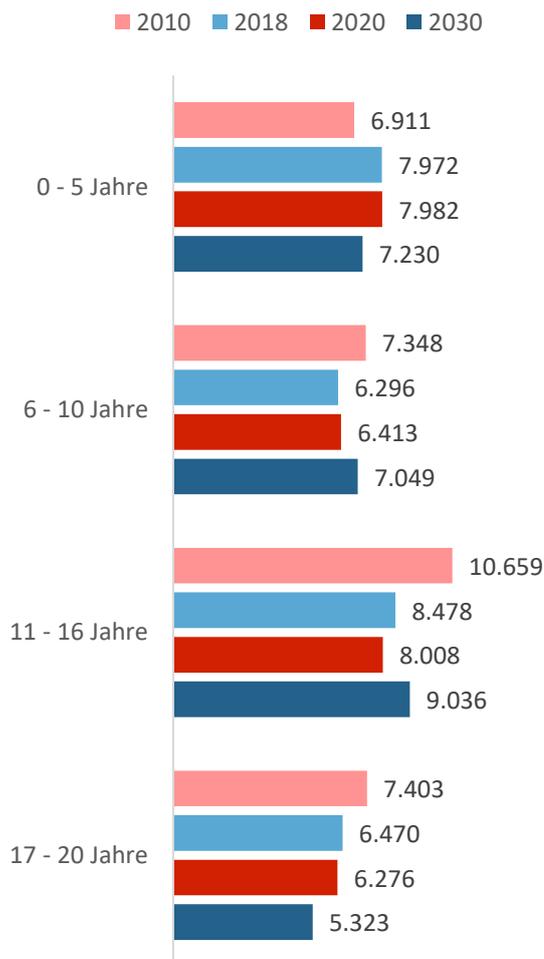
Es wird deutlich, dass die Geburtenzahlen in den letzten Jahren wieder gestiegen sind. Damit wird die Altersgruppe der sechs bis 20-Jährigen kleiner und die Zahl der Null- bis Fünfjährigen steigt.

Die Zielgruppe der Null- bis Fünfjährigen wird im Vergleich zu 2010 im Jahr 2030 um 4,62 Prozent steigen und die Altersgruppe der sechs bis zehnjährigen von 2010 bis 2030 voraussichtlich um 4,07

Prozent sinken. Die Altersgruppe der elf bis 16-jährigen bleibt zahlenmäßig die größte Altersgruppe, verringert sich jedoch voraussichtlich bis 2030 um 15,23 Prozent. Die 17 bis 20-jährigen werden 2030 voraussichtlich mit 5.323 Menschen die kleinste Gruppe der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen einnehmen. Diese Zahl wird laut Prognose um 28,10 Prozent sinken.

Welche Folgen ergeben sich daraus, dass die Zahl der jüngeren Kinder steigt und die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sinkt? Neue Möglichkeiten sowie ein Ausbau der Kinderbetreuung sind notwendig, um die Bedarfe der Gesellschaft zu decken. Die statistische Datenlage bildet somit die zukünftige Planungsgrundlage für Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe.

Anzahl der Kinder im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes nach Altersgruppen



Quelle: IT-NRW (Stand: 08.04.2020); Kreis Coesfeld – Jugendamt 2019 – eigene Darstellung

4. Querschnittsaufgaben

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und Lebenslage.

Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es besonders jungen Menschen, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind, sowie Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder Behinderung den Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und sie vor Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch zu schützen⁴. Die äußeren Rahmenbedingungen in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen sind von großer Bedeutung, von ihnen ist der Zugang zu Bildung und damit die gesellschaftliche, gesundheitliche und chancengerechte Teilhabe abhängig⁵.

Die Kinder- und Jugendarbeit stellt geeignete Angebote bereit, die die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Kinder und Jugendliche sollen zu einem solidarischen Miteinander, einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung und einem ökologischen, nachhaltigen und umweltbewussten Handeln befähigt werden. Auch gesellschaftliche und demokratische Teilhabe und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen werden in der Kinder- und Jugendarbeit thematisiert⁶.

In der Kinder- und Jugendarbeit werden Kinder und Jugendliche in allen Lebenslagen unterstützt und gefördert. Dabei werden die folgenden Querschnittsthemen ernst genommen.

4.1 Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 2019 wurden 420 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Kreis Coesfeld durchgeführt. Eine akute Gefährdung von Kindern lag dabei in 41 Fällen vor. Eine latente Gefährdung (47

Fälle) und ein Hilfebedarf (119 Fälle) bestand hingegen deutlich häufiger. Bei der Hälfte der gemeldeten Fälle (213 Fälle) wurde keine Gefahr und kein Hilfebedarf festgestellt⁷.

Im zweiten Jahr in Folge ist die Zahl der Kindeswohlgefährdungen in Deutschland um zehn Prozent und damit auf einen neuen Höchststand angestiegen. Gründe für den Anstieg könnte zum einen die Berichterstattung über Missbrauchsfälle und zum anderen die generelle Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Behörden sein. Der tatsächliche Anstieg von Missbrauchsfällen wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen⁸.

Die gestiegenen Zahlen der Verfahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen belegen die hohe Relevanz des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Das Handlungsfeld wird stetig ausgebaut und verstärkt präventiv ausgerichtet. Prävention bedeutet vorbeugend zu handeln, um ein unerwünschtes Ergebnis wie die Gefährdung eines Kindes durch Formen wie Vernachlässigung bis hin zu sexueller Gewalt zu verhindern.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz, ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes in Deutschland, in Kraft getreten. Es soll dazu beitragen, Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu sichern. Dabei werden Ansätze der Prävention und Intervention gleichermaßen berücksichtigt.

Daraus ergibt sich ein besonderer Regelungsbedarf für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit betreffend der Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Grundlage des § 72 a SGB VIII hat der Kreis Coesfeld, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, daher mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen geschlossen.

⁴ § 3 3. AG-KJHG - KJFöG

⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2020) Daten und Fakten: Familienleben – Lebenswelten

⁶ § 2 3. AG-KJHG - KJFöG

⁷ Information und Technik Nordrhein-Westfalen Pressemitteilung 13.07.2020

⁸ Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 328, 27.08.2020

Im Einzelnen wird darin Folgendes geregelt

a) Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen, Beschäftigten oder vermittelte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Träger der freien Jugendhilfe, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Kreis Coesfeld vorhalten und, die Minderjährige in ihrer Einrichtung oder ihrem Verband betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder fördern, haben Sorge dafür zu tragen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Verpflichtung zur Überprüfung der persönlichen Eignung durch die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist nicht mehr nur bei den Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich, sondern betrifft ebenso die ehren- und nebenamtlich tätigen Personen im Sinne des § 72a SGB VIII. Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis vor der Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Verband ist ein zentraler Baustein in einer Kette von Präventionsmaßnahmen. Das Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Darüber hinaus verpflichtet sich der freie Träger, sich nach Ablauf der Gültigkeit des erweiterten Führungszeugnisses, spätestens jedoch nach fünf Jahren, durch die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses davon zu überzeugen, dass auch weiterhin kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vorliegt.

b) Sensibilisierung und Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit

Ein wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ist die Qualifizierung und Sensibilisierung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei sollen insbesondere neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung eines aktiven Kinderschutzes im Verein oder Verband durch den Träger unterstützt und geschult werden. Die freien Träger im Kreis Coesfeld haben die ehrenamtlichen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit zu sensibilisieren, insbesondere

den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ in Jugendleiterschulungen aufzugreifen und sie über die verbandsinternen Leitlinien zum Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und entsprechende Verfahrensweisen im Verband zu informieren.

Der Kreis Coesfeld unterstützt die Träger der Jugendarbeit bei der Umsetzung dessen durch:

- (anonyme) Beratung bei Anzeichen oder Fällen von Kindeswohlgefährdung,
- Veröffentlichung von Arbeitsmaterial und Handlungsleitfäden für Jugendleiter/innen in Vereinen und Verbänden,
- Bereitstellung von Information über Kontaktmöglichkeiten sowie Notfallregelungen des Jugendamtes und
- Anregung, Förderung oder Umsetzung differenzierter Schulungsangebote und
- qualifizierte und themenbezogene Fortbildungsmaßnahmen für hauptberufliche Fachkräfte.

Präventive Angebote und Ansätze

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen kann durch Dritte gefährdet werden. Deshalb ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sichere Räume für junge Menschen zu schaffen und sie durch präventive Angebote in ihren Kompetenzen zu stärken. Verschiedene Träger im Kreis Coesfeld bieten Präventionskurse für Mädchen und Jungen an.

Neben der Entwicklung von Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, wie Schulen, Jugendzentren oder Sportvereinen, ist auch die Sensibilisierung von Eltern und Angehörigen für dieses Thema ein wichtiger Baustein eines umfassenden Präventionskonzeptes im Kreis Coesfeld.

Das Kreisjugendamt unterstützt diesen Prozess durch eine fachliche Beratung bei der Entwicklung entsprechender Angebote und Konzepte.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sind daher folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

- Seit dem 01.09.2020 haben Kinder- und Jugendliche bzw. Bürgerinnen und Bürger, die eine akute

Kindeswohlgefährdung melden möchten, die Möglichkeit, sich „rund um die Uhr“ direkt ans Jugendamt zu wenden. Der Kontakt außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist damit nicht mehr nur über die Polizei möglich.

- Im Jugendamt wurde eine zusätzliche Stelle für den Kinderschutz, die Qualitätsentwicklung und die Koordination der Rufbereitschaft eingerichtet.
- Mit mittlerweile 101 Kitas, 38 Schulen, 11 Jugendtreffs, 155 Vereinen und Verbänden sowie sämtlichen freien Trägern, die ambulante Hilfen zur Erziehung anbieten, wurden Vereinbarungen zum Umgang mit möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgeschlossen.
- Die Dienstanweisung Kinderschutz wird überarbeitet.
- Im Jahr 2020 wurde im Kreisjugendamt ein vierter Fachdienst „Prävention“ eingerichtet und das Angebote der Frühen Hilfen einschließlich der Gesundheitsfachkräfte wurden ausgeweitet.
- Die Stelle Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz konnte nach langer Vakanz nachbesetzt werden.
- Am Netzwerk Chancengerechtigkeit wirken über 50 Personen mit, darunter Vertreter der Städte und Gemeinden, Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, Ehrenamtliche und Fachkräfte verschiedener Institutionen.
- Seit dem Jahr 2020 stehen zwei feste Inobhutnahmeplätze für Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren zur Verfügung. Für jüngere Kinder werden Bereitschaftspflegefamilien vorgehalten.
- Die Projektstelle „Beratung von Schulen“ wird fortgeführt.
- Seit dem 01.08.2020 beteiligt sich der Kreis Coesfeld am Lotsen-Projekt „Guter Start“ des Bunten Kreises Münsterland e.V., das Eltern von Neugeborenen bereits während des Aufenthaltes in der Geburtsklinik eine Ansprechpartnerin und Unterstützung bietet.

- Die 8b-Beratungen (gemäß § 8b SGB VIII) bietet Berufsgeheimnisträgern anonyme Beratung und wird intensiv in Anspruch genommen.
- Am 17.08.2020 fand der Fachtag für das Kindeswohl mit 101 Gästen und vier Fachreferenten auf der Burg Vischering in Lüdinghausen statt.
- Es finden regelmäßige Arbeitsgruppentreffen zwischen der Kreispolizeibehörde und den Jugendämtern statt.
- Mitarbeitende der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Möglichkeit, sich als Kinderschutzfachkräfte zertifizieren zu lassen.
- Im Jahr 2019 wurden 20 Präventionsveranstaltungen „Mein Körper gehört mir“ und sechs Elternabende in Grundschulen durchgeführt.
- Die Kinderschutzambulanz in den Christophorus-Kliniken befindet sich im Aufbau.

4.2 Politisches Interesse

Junge Menschen müssen für die Demokratie gewonnen und zur Demokratie befähigt werden! Grundsätzlich sind junge Menschen bereit, sich für gesellschaftliche Ziele und eine lebenswerte Zukunft zu engagieren. Jedoch fällt ihnen ein konkretes Engagement, zum Beispiel aus Zeitmangel, durch hohe Anforderung von Ausbildung und Beruf oder klaren Absichten (Wirksamkeit des eigenen Handelns), oft schwer. Hinzu kommt die geringe Erwartung an politische Akteure, dass sich diese für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen „ehrlich“ interessieren und einsetzen.

Laut der 18. Shell-Studie ist bei den jungen Menschen grundsätzlich eine höhere Demokratieakzeptanz festzustellen als noch in den vorangegangenen Erhebungen, jedoch bleibt die Politikverdrossenheit unverändert. Das Vertrauen gegenüber Parteien ist weiterhin überschaubar.

„Die Jugend von heute ist nicht unpolitisch – aber distanziert gegenüber der etablierten Politik“⁹

⁹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018) Zukunft? Jugend fragen! - Nachhaltigkeit, Politik, Engagement – eine Studie zu Einstellungen und Alltag junger Menschen

Eine Bereitschaft der Erwachsenen zu einem kind- und jugendgerechten Erziehungs- und Kommunikationsstil, der nicht im Gegensatz zu den Rechten von jungen Menschen steht, ist Voraussetzung für ein perspektivvolles Miteinander. Die Verankerung der UN-Kinderrechtskonventionen in der Landesverfassung und der Gemeindeordnung sollte Ziel einer zukünftigen Jugendpolitik und -bildung sein.

Im 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung heißt es: „Junge Menschen haben ein gesetzlich geschütztes Recht auf politische Bildung, die sie dabei unterstützt, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranzuwachsen. Im Mittelpunkt politischer Bildung stehen die Interessen, Wünsche und Bedarfe der Jugendlichen selbst und nicht die Lösung gesellschaftlicher, sozialer oder politischer Probleme. Daraus leitet sich die Forderung ab, politische Bildung als Daueraufgabe anzuerkennen.“¹⁰

Junge Menschen sind vorrangiger an aktionsorientierten und kurzfristigen Beteiligungsmöglichkeiten interessiert, um ihre Vorstellungen und Wünsche mitzuteilen und sich zu engagieren. Langatmige Planungs- und Beteiligungsprozesse führen eher zu Desinteresse und Teilnahmslosigkeit. Wenn sie sich beteiligen, setzen sie eher auf lokales, zeitlich begrenztes Engagement in einzelnen Projekten, als auf langfristiges (klassisches) politisches Engagement.

„Politische Bildung...

... ist etwas, auf das alle Kinder und Jugendlichen ein Recht haben.

... fängt schon im Kindesalter an und hört nie auf.

...findet nicht nur in der Schule, sondern an ganz vielen unterschiedlichen öffentlichen und auch privaten Orten und im Alltag statt [...]. [...]

... fördert die Teilhabe und Mitwirkung junger Menschen an der Gesellschaft. [...]

... ist Aufgabe der Zivilgesellschaft, liegt aber auch zum Teil in staatlicher Verantwortung (zum Beispiel Schulen) und wird durch den Staat gefördert (zum Beispiel außerschulische Bildungsstätten und Vereine).

... braucht eine ausreichende öffentliche Förderung – auf kommunaler Ebene, auf Landesebene, auf Bundesebene wie auf europäischer Ebene.“¹¹

Darüber hinaus müssen die Anliegen unmittelbar die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen betreffen und Ziele sowie Inhalte müssen verständlich und nachvollziehbar sein, um die Aktivierung von Beteiligungspotenzialen zu ermöglichen.

Die großen Jugendthemen sind beispielsweise:

„lokale Räume als Orte der Begegnung, Entfaltung und Selbsterprobung“

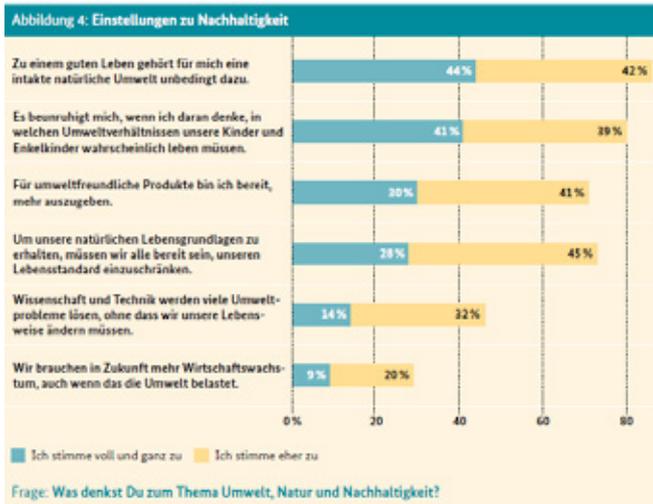
Stadtentwicklung ist hier beispielsweise ein Thema, in das Kinder- und Jugendliche ihre Vorstellungen und ihre Interessen einbringen wollen und können. Dahinter steht der Wunsch, ihren Wohnort lebenswerter zu gestalten und mehr jugendgerechte Orte und Freiräume zu schaffen. Besonders beliebt sind abwechslungsreiche Freizeit- und Konsumangebote in Form von Einkaufsstraßen, Cafés, Kinos und Clubs/Diskotheiken, die im ländlichen Raum eher spärlich vertreten sind und oft auch das finanzielle Budget übersteigen. Mobilität ist eng mit dem Leben auf dem Land verknüpft und spielt bei der Wohnortwahl eine große Rolle.

„Umweltbewusstsein zwischen Idealismus und dem Wunsch nach Selbstentfaltung“

Die junge Generation ist sich klar darüber, dass die zukünftigen Lebensgrundlagen und -aussichten maßgeblich von einem aktiven Klima- und Umweltschutz abhängig sind. Sie fordern deshalb Auskunft und Einsicht über Strategie und Nachhaltigkeit. Sie sind sich bewusst, dass trotz der alltäglichen Dominanz von Ausbildung, Freizeit und Entspannung eine Einschränkung des bisherigen Lebensstandards erfolgen muss.

¹⁰ Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020) 16. Kinder- und Jugendbericht - Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter

¹¹ Jugendbroschüre zum 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2020) Mitreden!



Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018) Zukunft? Jugend fragen! - Nachhaltigkeit, Politik, Engagement – eine Studie zu Einstellungen und Alltag junger Menschen



Die jungen Olfener Bürger*innen sorgen sich, dass...

1. der Klimawandel unsere Lebensbedingungen negativ beeinträchtigt (3,77)
2. die Unterschiede zwischen Arm und Reich immer größer werden (3,70)
3. sie im Alter nicht genügend Geld zur Verfügung haben (3,61)
4. der Nationalismus in vielen Ländern zunimmt (3,56)
5. sich die Gesellschaft immer mehr spaltet (3,52)

Quelle: Olfener Umfrage 2020 – Ich mach mir die Welt Olfen wie sie mir gefällt! (www.olfen.de/news/news-stadt-olfen/online-befragung-junge-erwachsene11-november-2020.html)

„Akzeptanz von Vielfalt und sozialer Gerechtigkeit“

Der Großteil der Jugendlichen wünscht sich eine offene, tolerante und diverse Gesellschaft. Geprägt durch eine eigene Migrationsbiographie, reich an ausländischen Kontakten oder dem individuellen Interesse an anderen Nationen und Völkern entsprechend dem europäischen Gedanken (Einheit in Vielfalt) erwarten junge Menschen Annahme und Respekt sowie ein friedliches Zusammenleben. Von Bedeutung ist für sie auch der Abbau sozialer Benachteiligung und die Berücksichtigung von gesellschaftlichen Randgruppen.

¹² BAG LJÄ (2019) Positionspapier „Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit“

Allein dieser knappe Einblick macht deutlich, in welchen Lebensbereichen ein Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und notwendig ist. Kinder- und Jugendbeteiligung ist daher als kommunale Querschnittsaufgabe anzuerkennen. Dementsprechend müssen Strategien und Strukturen nachhaltig verankert werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat im Mai 2019 erneut herausgestellt, dass die öffentliche Jugendhilfe und hier insbesondere die kommunale Jugendarbeit, für die Quantität und die Qualität der infrastrukturellen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit – somit auch für die politische Bildung – verantwortlich ist.

Kommunale Jugendarbeit soll die Kinder- und Jugendarbeit als Lernort im Sinne informeller Bildung ausgestalten. Neben der sozialraum- und lebensweltorientierten Planungsverantwortung ist sie für die Schwerpunkte politische, soziale und kulturelle, außerschulische Bildung sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung und Jugendberatung zuständig¹².

In den kommenden fünf Jahren sollen unterschiedliche Beteiligungsformate entwickelt und umgesetzt werden. Es sollen Erfahrungen gesammelt werden, wie eine kontinuierliche Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache funktionieren kann und wie die Ergebnisse im Sinne einer kind- und jugendgerechten Politik erreicht werden können.

4.3 Jugendarbeit und Schule

Um schulisches Lernen erfolgreich gestalten zu können, bedarf es sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die oft im außerschulischen Rahmen erworben werden.

Kinder und Jugendliche lernen überall dort, wo sie sich aufhalten. Bildung findet somit nicht nur in der Schule statt, sondern stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar.

Daraus ergibt sich die Relevanz des Zusammenspiels der unterschiedlichen Lernräume, um den Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen angemessen zu fördern, wobei Schule als Ort der formellen Bildung fortwährend eine zentrale Rolle innehat. Soziale Arbeit in der Schule ist hier ein wichtiger Unterstützungsfaktor für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, indem sie ihr Wissen und ihre Beziehungsfähigkeit vor allem bei der Problem- und Konfliktbewältigung, beim sozialen Lernen und bei der Elternarbeit einbringt.

Sie kann daher als zusätzliche Ressource gesehen werden, welche die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickelt. In diesem Rahmen übernimmt die Schulsozialarbeit eine wichtige Lotsenfunktion, indem sie Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern Beratung und Unterstützung sowie eine Anknüpfungsstelle an die Jugendhilfe und ihre Ressourcen zur Verfügung stellt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe soll unter Einbezug der anerkannten freien Jugendhilfeträger mit denen im Sozialraum bestehenden Schulen zusammenarbeiten und die erforderlichen Strukturen und Angebote aufeinander abstimmen. Gemeinsam sollen Schwerpunkte und Bereiche der Zusammenarbeit festgelegt werden, um eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zu gestalten, die die sozialpädagogische und sozialraumbezogene Arbeit fördert¹³.

4.4 Flucht und Migration

Das Handlungsfeld der Integration hat im Kreis Coesfeld seinen Schwerpunkt im Kommunalen Integrationszentrum (KI), dessen grundsätzliche Aufgabe die Unterstützung der unterschiedlichen Regelsysteme in den Bereichen KiTa, Schule, Gesundheit, Spracherwerb sowie Ausbildung und Arbeit ist. Zentrales Ziel des KI ist es herkunfts- oder zugewanderungsbedingte Nachteile auszugleichen und eine Chancengerechtigkeit zwischen neuzugewanderten und einheimischen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen herzustellen. Hierbei ist das KI in den folgenden Handlungsfeldern tätig:

Handlungsfelder in der Integration

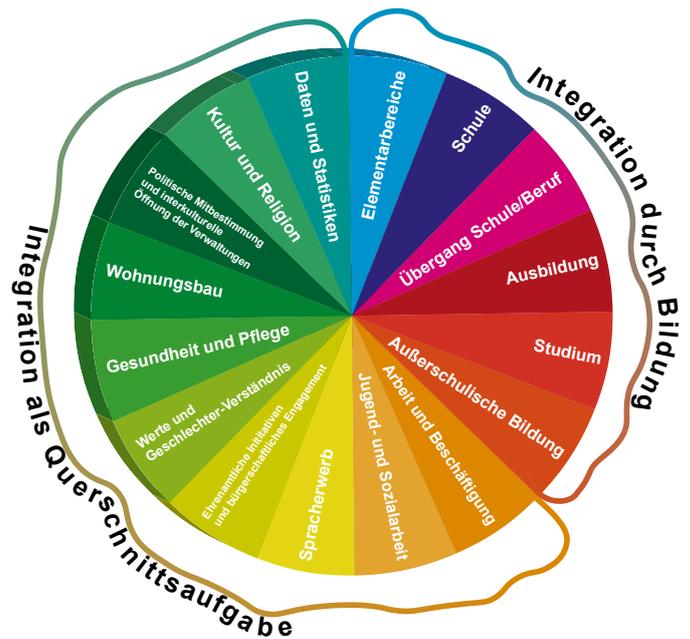


Bild: Kreis Coesfeld – Kommunales Integrationszentrum – Textbeitrag zum Verwaltungsbericht 2018-2019

Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Coesfeld wird vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Dabei werden aus Mitteln des Ministeriums für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration (MKFFI NRW), des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB NRW) sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung insgesamt bis zu 13,5 Stellen an Personalkosten sowie Sachkostenzuschüsse zur Verfügung gestellt. Mittels der möglichen Besetzung der Stellen durch sozialpädagogische Fachkräfte, Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Verwaltungsfachkräften sowie Lehrkräfte wird eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht.

In diesem Rahmen werden verschiedenen Angebote umgesetzt. Beispiele dafür sind:

- Die Programme „Griffbereit-Mini“ (für Familien mit Kindern von 0-1 Jahr), „Griffbereit“ (1-3 Jahren) und „Rucksack-KiTa“ (4-6 Jahren) sind Elternbildungsangebote. Sie fördern die frühe sprachliche und interkulturelle Entwicklung. Das Gruppenangebot richtet sich an Eltern und deren Kinder mit und ohne Migrationshintergrund.
- Das Angebot „Mimi und Drako“ wendet sich an neuzugewanderte Kinder, welche erst kurze Zeit eine

¹³ § 7 3. AG-KJHG - KJFöG

Kindertagesstätte besuchen und zeitnah schulpflichtig werden. Ziel ist es, das Selbstbewusstsein dieser Kinder zu stärken und mögliche Ängste im Hinblick auf den Schulstart abzubauen sowie die Förderung der basalen Fähigkeiten.



Logo des Programms „Griffbereit - Familien entdecken gemeinsam Spiel und Sprache“ Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Die Seiteneinsteigerberatung bietet schulpflichtigen zugewanderten Kindern und Jugendlichen, die zum ersten Mal eine deutsche Schule besuchen, Ansprechpartner.
- In dem sozialen Gruppenangebot „Resilienz in der Schule (RiSe)“ werden Themen wie Beziehungen aufbauen, Vertrauen schaffen, Verhaltensregeln des sozialen Miteinanders sowie Stress- und Konfliktmanagement besprochen.
- Das Angebot der Sprachbildung nach dem Modell Mercator richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einer internationalen Familiengeschichte und bietet eine sprachliche Förderung durch Lehramtsstudierende. Dadurch werden die Bildungschancen verbessert und die Schulen sowie künftigen Lehrkräfte profitieren von den Materialien und Fortbildungsangeboten zu allen Aspekten der interkulturellen Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- Der vom KI aufgebaute Sprachmittlerpool, welcher 32 Sprachmittlerinnen und -mittler für 19 Sprachen umfasst, unterstützt neuzugewanderte Menschen bei der Verständigung mit Behörden, dem Gesundheitssystem und Bildungsinstitutionen.
- Die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ verfolgt das Ziel Menschen, insbesondere junge Geflüchtete mit Duldung und Gestattung im

Alter zwischen 18 und 27 Jahren, auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit zu begleiten.

- Das Multiplikatorenprojekt „Jugendliche ohne Grenzen“ ist ein Projekt zur politischen Bildung. Zentrales Ziel des KI ist hiermit die zunehmende Verselbständigung der Arbeit in der Gruppe.
- Das Landesprogramm „Komm-An NRW“ hat die Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen, mit dem Schwerpunkt der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlings- und Integrationshilfe, zum Ziel. Dem KI werden zu diesem Zweck finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, welche an Städte und Gemeinden, (Flüchtlings-)Initiativen, Wohlfahrtsverbände und weiteren Akteure im Bereich der Integration weitergeleitet werden.



Logo des Programms „KOMM-AN NRW“ zur Förderung der Integration und Teilhabe von Geflüchteten und Neuzugewanderten - Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.5 Chancen für Kinder und Jugendliche

Wie Kinder und Jugendliche aufwachsen und welche Chancen sie haben, hängt von ihren individuellen Lebenslagen ab. Zusätzlich prägen die Lebensführung sowie die Verhaltensweisen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien die individuelle Entwicklung von der Kindheit bis in das Erwachsenenalter.

Der Kreis Coesfeld hat eine sehr niedrige Arbeitslosenquote von 3,1 Prozent¹⁴ und ist damit Spitzenreiter in Nordrhein-Westfalen. Rein statistisch betrachtet verfügt der Kreis Coesfeld über gute Rahmenbedingungen für junge Menschen. Die tatsächlichen Chancen auf ein

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2020) Arbeitslosenstatistik. Stand: Oktober 2020

selbstbestimmtes Leben sowie gesellschaftliche Teilhabe sind jedoch weiterhin ungleich verteilt. Schwierige Lebenslagen von jungen Menschen verfestigen sich oftmals in der Lebensbiografie und setzen sich in eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten fort.

Einer Studie des Caritasverbandes Deutschland zufolge steigt die Zahl der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss jährlich. Im Kreis Coesfeld liegen diese Zahlen jedoch unter dem NRW-Durchschnitt¹⁵. Einer der Erklärungsfaktoren für den Anstieg der Schulabgänger ohne Abschluss ist die Zuwanderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen. Das gleichzeitige Erlernen der neuen Sprache erschwert jungen neuzugewanderten Menschen oftmals einen erfolgreichen Schulabschluss. Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund gelingt zudem der Zugang zum deutschen Bildungssystem oft schwerer oder zeitversetzt.

Frühzeitige und kontinuierliche Bildung stellt ein elementares Element für das gelingende und gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar. Viele Kinder besuchen daher bereits im frühen Kindesalter eine Kindertageseinrichtung. Durch den Nachmittagsunterricht und die Ausweitung des Angebotes des Offenen Ganztages verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil des Tages in Bildungseinrichtungen. Der Mittelpunkt der Lebenswelt von Kindern verlagert sich aus dem Bereich der Familie heraus. Betreuung- und Bildungseinrichtungen kommt damit eine immer größere Bedeutung zu. Dennoch ist die Familie für die Mehrheit der jungen Menschen weiterhin der zentrale Ort des Aufwachsens.

Netzwerk Chancengerechtigkeit

Das gelingende Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien zu unterstützen und das lebenslange Lernen zu fördern ist Ziel des Präventionsnetzwerkes „Chancengerechtigkeit“, das im Jahr 2019 im Kreis Coesfeld gegründet wurde.

Im Netzwerk Chancengerechtigkeit kommen haupt- und ehrenamtlich tätige Akteure aus den Bereichen Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Soziales, Kommunalverwaltung und Integration zusammen, die

sich mit Kindern, Jugendlichen, ihren Familien sowie mit jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr beschäftigen.

In Folge der intersektoralen Zusammenarbeit multidisziplinärer Fachkräfte aus dem gesamten Kreis Coesfeld, gemeinsam mit einer Koordinierungs- und Steuerungsarbeitsgruppe, werden ein familiengerechtes Umfeld sowie Zugänge zu Unterstützungssystemen geschaffen, um so gesellschaftliche Teilhabe, unabhängig der sozialen Herkunft, zu ermöglichen.

Durch die themenübergreifende Zusammenarbeit, fachlichen Austausch und die Kooperation in unterschiedlichen Bereichen sollen Kinder und Jugendliche insbesondere an Bildungsübergängen unterstützt und begleitet werden. Durch sogenannte Präventionsketten soll eine durchgängige Bildungsbiografie gestaltet werden, die zu einem gelingenden Aufwachsen und lebenslangen Lernen beiträgt.

Die Frühen Hilfen, die durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert werden, stellen den ersten Baustein der Präventionsketten dar. Durch die Teilnahme am Landesprojekt „kinderstark – NRW schafft Chancen“ setzt sich die präventive Ausrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe fort.

Zur Umsetzung und Festlegung von strategischen Zielen und des Leitbildes wurde 2018 eine kommunale Planungs- und eine Steuerungsgruppe gebildet.

Im Rahmen der Landesinitiative Kommunale Präventionsketten (vorher Kein Kind zurücklassen¹⁶) wurde in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum und dem Kreis Sportbund eine Entwicklungskonferenz unter dem Titel „Prävention – Integration – Bildung: Gemeinsam in Bewegung“ durchgeführt. Im Fokus stand insbesondere das Thema der fachlichen und fachspezifischen, aber auch verantwortungsübergreifenden Haltung der multidisziplinären Fachkräfte sowie der Perspektivwechsel, um Unterstützung aus Sicht der Zielgruppe zu fokussieren. In Folge der Konferenz wurden ein Lotsenmodell (siehe: Dokumentation der Entwicklungskonferenz 2018) entwickelt und Fortbildungsbedarfe aufgegriffen.

¹⁵ Caritas Deutschland (2019) Deutschlandkarte: Abgänger ohne Hauptschulabschluss

¹⁶ Teilnahme an der Landesinitiative „Kommunale Präventionsketten“ im Kreis Coesfeld seit 2017



Bild: Kreis Coesfeld – Logo der Entwicklungskonferenz 2018

Das Leitbild des Netzwerkes beinhaltet die wesentlichen Aspekte, die Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten für ein gelingendes Aufwachsen und ein lebenslanges Lernen benötigen:

Leitbild der Netzwerkes Chancengerechtigkeit:

TEILHABE ERMÖGLICHEN

Wir sorgen für ein familiengerechtes Lebensumfeld mit kurzen Wegen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, unabhängig von ihrer Herkunft, im Kreis Coesfeld.

AN STÄRKEN ORIENTIEREN

Die fallübergreifende Zusammenarbeit im Netzwerk ist getragen vom Grundverständnis, dass Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Eltern und andere Erziehungspersonen die wichtigsten Kooperationspartner aller Akteure (Fachkräfte und Ehrenamtliche) sind.

CHANCENGERECHTIGKEIT SICHERSTELLEN

Wir unterstützen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien bei der Gestaltung ihrer individuellen Bildungsbiografien, damit alle dieselben Chancen erhalten.

VIELFALT FÖRDERN

Hierbei beachten wir die unterschiedlichen Potenziale und individuellen Förderbedarfe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen¹⁷.



Bild: Kreis Coesfeld - 2. Netzwerktreffen am 12.09.2019

Das Netzwerk verfolgt die folgenden strategischen Ziele, die durch die gemeinsame Erklärung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Kreis Coesfeld gefestigt wurden:

Ziele des Netzwerkes Chancengerechtigkeit

Strategisches Ziel I

Die Menschen im Kreis Coesfeld haben die Möglichkeit, die Unterstützungsangebote und die entsprechenden Ansprechpersonen zu kennen und nehmen die passgenauen Angebote in Anspruch.

Strategisches Ziel II

Junge Erwachsene und Familien sind mit den Unterstützungssystemen (Fachkräfte, Ehrenamtliche) im Dialog, verstehen und akzeptieren sich.

Strategisches Ziel III

Kinder und Jugendliche erhalten über den gesamten Zeitraum ihrer sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung eine qualitativ gute, ihrem Bedarf entsprechende, kontinuierliche Förderung, die besonders in den Übergängen begleitet wird.

Strategisches Ziel IV

Jugendliche und junge Erwachsene (insbesondere mit Zuwanderungsgeschichte) erhalten die individuelle Unterstützung, die sie benötigen, um einen anerkannten

¹⁷ Leitbild der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld in der Gemeinsamen Erklärung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Landrates zum gelingenden Aufwachsen und Leben im Kreis Coesfeld (2019)

Schulabschluss zu erwerben oder ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit erfolgreich absolvieren zu können.

Um Familien, insbesondere mit Kindern bis zum dritten bzw. sechsten Lebensjahr, zu fördern, hat der Kreis Coesfeld Förderbestimmungen für die Familienarbeit erstellt. Diese sind im Kapitel 8.2 dieses Kinder- und Jugendförderplanes zu finden.

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen ist eine Querschnittsaufgabe in allen Angebotsbereichen der Kinder- und Jugendarbeit. Es geht darum, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und diese auf die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und ihre Lebenslagen auszurichten.

Auch die Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie der Abbau von Benachteiligung und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten sind Querschnittsaufgaben der Kinder- und Jugendarbeit. Sie werden als durchgehende Leitprinzipien bei der Gestaltung von Angeboten berücksichtigt.

Gender Mainstreaming

Der Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung und Rollenzuschreibung von Mädchen und Jungen ist gesetzlich verankert¹⁸. Davon ausgehend orientiert sich die Angebotsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit an den Lebenslagen von Mädchen und Jungen im Kreis Coesfeld und ihren geschlechterspezifischen Bedürfnissen. Ferner sind die Zuwendungen gemäß den Förderbestimmungen im Kinder- und Jugendförderplan immer auch gekoppelt an eine adäquate geschlechterdifferenzierte Darstellung der geförderten Maßnahmen und Angebote. Eine regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der geschlechterübergreifenden sowie -spezifischen Angebote in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch das Kreisjugendamt unterstützt. Unterschiedliche Lebensentwürfe von Mädchen und Jungen, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten

sind in der Kinder- und Jugendarbeit als gleichberechtigt anzuerkennen, um eine chancengerechte Teilhabe zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung zu befähigen.

Inklusion und Teilhabe

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen verpflichtend gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich. Die Belange und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind zu berücksichtigen und der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist barrierefrei zu gestalten.

Dies verdeutlicht, was in der Kinder- und Jugendarbeit alltäglich ist: Die Stärken als auch Schwächen von Kindern und Jugendlichen müssen aktiv anerkannt, gefördert und unterstützt werden. Die inklusive Ausrichtung bezieht sich damit auf das gesamte Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit und lässt sich in vielfältigen Handlungsansätzen umsetzen. Kinder und Jugendliche sind dabei aktiv in den Inklusionsprozess einzubeziehen.

Für die Fachkräfte und Ehrenamtlichen im Kreis Coesfeld bedeutet dies eine weitere Sensibilisierung mit Blick auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und die Ausrichtung neuer und bestehender Konzepte hierauf. Grundsätzlich ist es dabei wichtig, dass Informationen und Hintergründe aus der Behindertenhilfe bekannt sind.

Chancengerechte Zugänge für alle Kinder und Jugendlichen zu Kulturangeboten werden im Kreis Coesfeld auch durch das Landesprogramm „Kulturrucksack“ gestaltet.

Kulturrucksack im Verbund des Kreises Coesfeld „Alles – außer gewöhnlich!“

Kulturelle Bildung kann einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen leisten. Voraussetzung allerdings ist, dass die Tür zu Kunst und Kultur für alle Kinder und Jugendlichen so früh und so

¹⁸§4 3. AG-KJHG – KJFöG NRW

weit wie möglich geöffnet wird. Deshalb hat das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Kommunen und Kultureinrichtungen ein Landesprogramm auf den Weg gebracht: Den Kulturrucksack NRW.

Mit dem Kulturrucksack sollen die angebotenen Projekte das Interesse der Kinder und Jugendlichen an Kunst und an dem kulturellen Leben wecken, vertiefen und ihnen die Möglichkeit geben, in allen Kunst- und Kultursparten eigenschöpferisch tätig zu werden.

Dafür stellt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft landesweit jährlich rund drei Millionen Euro zur Verfügung. Ziel des landesweiten Vorhabens ist es, allen Kindern und Jugendlichen kostenlose oder deutlich kostenreduzierte kulturelle Angebote zu eröffnen. Das Landesprogramm wird gemeinsam durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration verantwortet.



Die Verteilung der Fördermittel richtet sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Altersgruppe zehn bis unter 15 Jahren des Vorvorjahreswertes laut der Statistik von IT.NRW. Es werden 4,40 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen der oben angegebenen Altersgruppe angesetzt. Davon sind 4,00 Euro für die Projektförderung zu verwenden. Weitere 0,40 Euro stehen für Overhead-Kosten zur Verfügung.



Bild: Kreis Coesfeld – Jugendamt – Logo Kulturrucksack

Seit 2013 vertreten die Städte und Gemeinden zusammen mit dem Kreis Coesfeld den Kulturrucksack unter dem Motto „Alles – außer gewöhnlich“. Mit der Realisierung dieser Kooperationen und der gemeinschaftlichen Akquise von Landesmitteln sind somit erstmalig spezielle Kulturangebote für die Altersgruppe der zehn- bis 14-jährigen in vielen Kommunen realisiert worden.

Gefördert werden die Städte und Gemeinden aus dem Kreis Coesfeld (auch Coesfeld und Dülmen). Künstlerinnen und Künstler können sich bei den Kommunen bewerben und gegebenenfalls kulturelle Veranstaltungen und Projekte für junge Menschen im Alter von zehn bis 14 Jahren durchführen.

5. Handlungsfelder

Mit dem dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFÖG NW) werden die Grundlagen für die Ausführung der Handlungsfelder nach §§ 11 - 14 SGB VIII geschaffen.

Das Gesetz regelt die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit der Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹⁹.

5.1 Jugendverbandsarbeit

In Jugendverbänden finden sich junge Menschen zusammen, um sich ausgehend von gemeinsamen Interessen zu organisieren, Inhalte gemeinschaftlich zu gestalten und werteorientiert zu verantworten. Darüber hinaus dient ihr, auf Dauer angelegter Zusammenschluss, der Artikulation und der Veröffentlichung ihrer Einstellungen und Anliegen.

Regelhaft sind die Angebote für die eigenen Mitglieder von Verbänden, aber auch Nichtmitglieder können an den Aktionen und Programmen teilnehmen. Neben dem Elternhaus und der Schule leistet Jugendverbandsarbeit einen weiteren relevanten Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen.

Zu ihren Kernanliegen zählen zusammengefasst:

- die Identitätsbildung und die Selbstorganisation junger Menschen,
- die demokratische Interessenvertretung sowie die politische Bewusstseinsbildung,
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Freizeitgestaltung und
- die gemeinsame Erholung.

Rechtlich ist die Jugendverbandsarbeit insbesondere im SGB VIII (§§ 12, 74, 75) und im KJFÖG NW (§11) verankert.



Bild: Verschiedene Jugendverbände 2019 im Kreis Coesfeld

5.1.1 Bestandsaufnahme

Jugendarbeit in Verbänden, Vereinen sowie Zusammenschlüssen von jungen Menschen sind von gravierender Bedeutung in jeder Kommune des Kreises Coesfeld. Geschätzt liegt die Zahl der Organisationen weiterhin bei über 250 Institutionen, die überwiegend Anlaufpunkte für junge Menschen im Alter sechs bis 20 Jahren sind.

Die Tätigen in lokalen Vereinen, der Sportjugend, religiöse Jugendgruppen, Pfadfinderverbände, Umwelt- und Naturschutz-Jugendvereinigungen, Jugendorganisationen der Hilfswerke und Zusammenschlüsse der Jugend in kulturellen Bereichen, bilden das Spektrum der Organisationen der Jugendverbände und -vereine.

Zu den klassischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld zählen regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte Arbeits- und Projektgruppen. (Nicht dazu gehören spezifische Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, das Sporttraining, der Konfirmanden- bzw. Firm-Unterricht oder die Musikprobe o.ä.).

Ferienangebote (Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Ferienspiele), Wochenendfahrten, JULEICA-Aus- und -Fortbildungen und andere (Weiter-)Bildungsmaßnahmen und -seminare, außerschulische internatio-

¹⁹ § 13. AG-KJHG - KJFÖG

nale Jugendarbeit, Feste, Konzerte, Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Weltkindertag, Tag der offenen Tür) und themenzentrierte Projekte (z.B. Natur- und Umweltwoche, Jugendpolitik) oder auch Diskussionsveranstaltungen vervollständigen darüber hinaus das Angebotspektrum.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden jährlich durchschnittlich 185 Maßnahmen gemäß den Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan finanziell unterstützt und je nach Bedarfslage durch die Jugendförderung fachlich beraten und begleitet. So sind in diesem Zeitraum fast eine Viertel Million Teilnehmertage in den o.g. Bereichen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit realisiert worden.

**Kinder- und Jugendarbeit
Teilnehmertage**



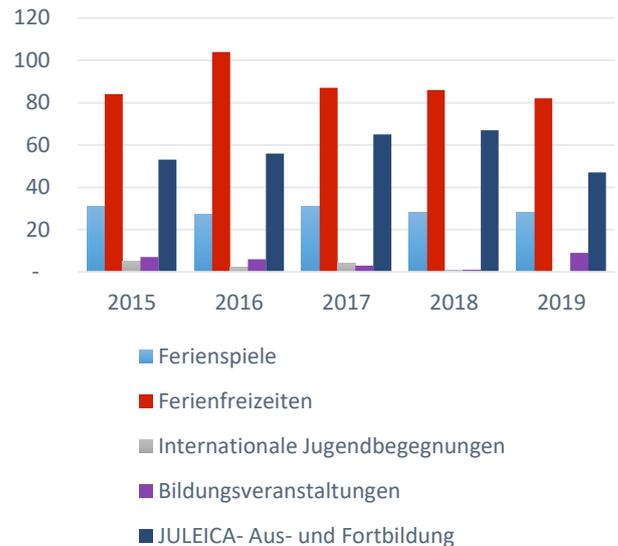
Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2020 – eigene Statistik

Vorrangig sind mehrtägige Ferienfahrten sowie Stadtranderholungsmaßnahmen gefördert worden. Internationale Jugendbegegnungen sind u.a. mit Partnergruppen in Großbritannien, Polen, Frankreich, Nord-Irland und Schweden durchgeführt worden.

Die Gewinnung und die Bindung von ehrenamtlichen Betreuern und Helfern ist für die Jugendverbände von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit den Angeboten der Jugendämter im Kreis Coesfeld und den vielen JULEICA-Seminaren der Vereine und Verbände ist jährlich ein umfassendes Kursprogramm herausgegeben

und veranstaltet worden. Neben der klassischen pädagogischen Grundschulung, inklusive der Erste-Hilfe-Ausbildung, sind die Themen wie „Projektmanagement – von der Planung bis zur Durchführung“, „Selbstwerttraining in der Kinder- und Jugendarbeit“, „Prävention von sexualisierter Gewalt“ oder „Was tun, wenn’s brennt!“ behandelt worden.

**Kinder- und Jugendarbeit
Angebote**



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2020 – eigene Statistik

Über 900 überwiegend junge Menschen aus dem Kreis Coesfeld haben in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich an einer Aus- und Fortbildung teilgenommen und eine JULEICA-Card erworben. In Blockveranstaltungen während der Ferienzeiten, an kontinuierlichen thematischen Lehrveranstaltungen oder Corona-bedingt in Online-Seminar sind sie pädagogisch qualifiziert und auf das Ehrenamt vorbereitet worden.

**Kinder- und Jugendarbeit
JuLeiCa - InhaberInnen**



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2020 – eigene Statistik



Bild: Jugendreferat Ev. Kirchenkreis Münster – Schulung in Senden November 2016

Dieses Engagement der JULEICA-Absolventen wird vom Kreis Coesfeld mit einer Aufwandspauschale als Anerkennung für den ehrenamtlichen Einsatz anerkannt und honoriert. Darüber hinaus besteht seit 2016 die Möglichkeit, dass Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit mit der finanziellen Unterstützung des Kreises ein vergünstigtes FunTicket (Monatsticket) für den öffentlichen Personennahverkehr erwerben können. Hinweise auf weitere bundesweite Vergünstigungen für JULEICA-Inhaber sind auf der Internetseite www.juleica.de zu finden.

5.1.2 Bewertung und Handlungsempfehlung

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist, im überwiegend ländlich strukturierten Kreis Coesfeld, der größte Freizeitanbieter für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Ihre abwechslungsreiche Angebotsstruktur basiert fast ausschließlich auf dem ehrenamtlichen Engagement einer Vielzahl von interessierten Menschen.



Bild: Kreis Coesfeld – Jugendamt 2016 – Jugendhearing in Dülmen



Bild: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2020 - Jugendverbandsdialog in Nottuln

Anlässlich der, von den Jugendämtern durchgeführten, Jugendhearings und -dialogen 2016 und 2020 haben die Vereins- und Verbandsvertreter neben dem intensiven Erfahrungsaustausch folgende gravierenden Anliegen artikuliert.

Ungenügend sei die finanzielle Ausstattung für die Arbeit der Jugendorganisationen. Maßnahmenbezogen bestehe zwar die Möglichkeit öffentliche Zuwendungen zu erhalten, für die regelmäßigen wöchentlichen Aktivitäten oder spontanen Aktionen reichten die Mitgliedsbeiträge i.d.R. nicht aus. Die Beantragung von öffentlichen Zuschüssen sei zeitaufwändig und für den Unerfahrenen kompliziert und sehr bürokratisch.

Die räumliche Grundausstattung der Jugendverbände sei teilweise nicht ausreichend. Gerade kleine Jugendverbände könnten nur Areale in gemeindlichen Gebäuden temporär nutzen. Nicht selten müssten sie Räumlichkeiten in Gaststätten u.ä. in Anspruch nehmen, um Gruppentreffen und Versammlungen durchzuführen.

Die ehrenamtliche Einsatzbereitschaft, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, verliere an gesellschaftlicher Anerkennung. Die ehrenamtlich „Aktiven müssten neben dem zeitlichen Aufwand auch noch Geld für ihre Leidenschaft mitbringen“²⁰.

Die Verbände wünschen sich verstärkte Unterstützung und Beratung bei den relevanten und aktuellen Themen der Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus favorisieren sie die Organisation und Durchführung von zeitgemäßen Schulungs- und Fortbildungsangeboten für ihre ehrenamtlichen Akteure.

Durch eine pauschale Strukturförderung, abhängig von der Mitgliederzahl und dem Angebotskatalog eines Verbandes, könnte eine verlässliche Planung und auch die Realisierung von unvorhergesehenen Aktionen und Aktivitäten ermöglicht und finanziell abgesichert werden. Darüber hinaus würde damit teilweise das Zuwendungsverfahren für die ehrenamtlichen Antragstellenden vereinfacht und entbürokratisiert. Die Einführung zeitgemäßer Beantragungsformate (z.B. Online-Anträge) sind wünschenswert.

Die finanzielle Anerkennung des Ehrenamtes im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch den Kreis Coesfeld ist bereits im Jahr 2015 eingeführt worden und wird beständig abgerufen. Eine Gleichstellung der JULEICA mit der Ehrenamtskarte NRW (die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehrenamtlichen Einsatz der nordrheinwestfälischen Bürger/innen. Menschen, die sich in besonderem zeitlichem Umfang für das Gemeinwohl engagieren, können mit der Karte die Angebote öffentlicher, gemeinnütziger und privater Einrichtungen vergünstigt nutzen²¹) würde den engagierten Mitarbeitenden nicht nur den Zugang zu weiteren Vergünstigungen ermöglichen, die JULEICA-Inhaberinnen und -inhabern würden vor allem dadurch stärker in der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Mit der Gründung eines Zusammenschlusses der Jugendverbände auf Kreisebene (z.B. in Form eines Kreisjugendringes) könnten positive Synergien erreicht werden. Hierzu zählen Vernetzung, Informationsaus-

tausch, Ressourcenbündelung und gemeinsamer Materialpool, Raummanagement, Organisation und Koordination von regionalen Veranstaltungen usw.

Die lokale Projektinitiative #jungesnrw im Kreis Coesfeld diskutiert beispielsweise über die Etablierung einer entsprechenden Organisationseinheit für den Kreis Coesfeld nach dem Vorbild vergleichbarer Gremien in anderen Kreisen.

5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Pädagogisch initiierte Freizeitgestaltung und außerschulische Bildung charakterisiert im Wesentlichen die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld. Sie richtet sich primär an junge Menschen im Alter von sechs bis 18 Jahren, die im Nahbereich von örtlichen Einrichtungen wohnen und leben. Sie bietet zugleich Treffpunkt und Freiraum sowie Lernfeld und ist für Jeden zugänglich.

Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Leitlinien in Anlehnung an Forschung, Lehre und Praxis für die Offene Kinder- und Jugendarbeit erstellt worden, die zukünftig die generelle Grundlage für diesen Leistungsbereich im Kreis Coesfeld bilden (siehe Anlage 1 - Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld).

5.2.1 Bestandsaufnahme

Die Infrastruktur der Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat sich zum vorherigen Kinder- und Jugendförderplan nicht gravierend verändert. Nach wie vor gibt es in jeder Kommune und in fast jedem Ortsteil einen Anlaufpunkt für junge Menschen, um Freizeit mit Gleichaltrigen zwanglos oder pädagogisch veranlasst wahrzunehmen. Wenn temporär keine festen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind die hauptberuflichen Akteure mit mobilen Angeboten unterwegs und bei den Jugendlichen vor Ort präsent.

²⁰ Aussage eines Teilnehmenden des Jugendhearings

²¹ Ehrenamtskarte NRW (www.engagiert-in-nrw.de)



Bild: Verein Jugendarbeit in Nottuln 2017 - Outdoor-Aktionen auf dem Grundschulhof Appelhülsen

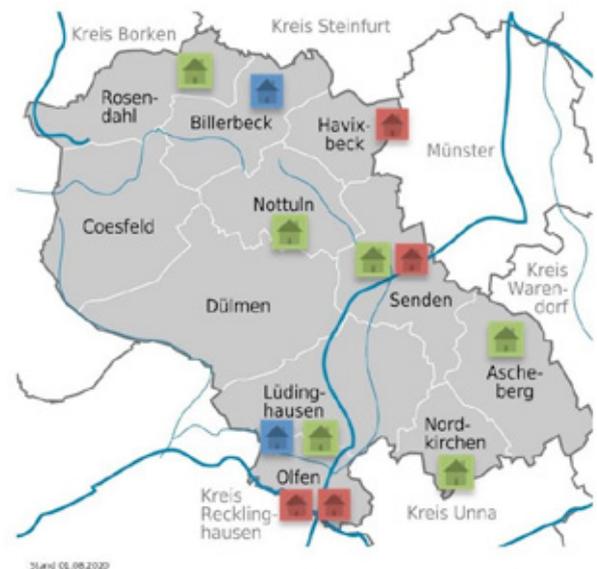
Zu Fuß, mit dem Lastenrad oder mit einem Spielmobil bieten die Mitarbeitenden der Jugendeinrichtungen den informellen Austausch, die kleine Partykulisse oder den Spielparcours an.



Bild: Jugendhilfe Werne 2020 - Jugendeinrichtung Café Burghof Ascheberg

Insgesamt 10 unterschiedliche Trägerkonstellationen sind im Rahmen der OKJA im Kreis Coesfeld tätig. Neben zwei Kommunen und zwei Kirchengemeinden verantworten fünf lokale Vereine und ein überregionaler Dienstleister die offenen Angebote in den Städten und Gemeinden.

Die Standorte in den Kommunen verteilen sich wie folgt im Kreis Coesfeld (Zuständigkeitsbereich ohne Coesfeld und Dülmen):



Legende

-  Kommunalen Träger mit einem Standort
-  Freier Träger der Jugendhilfe mit einem Standort
-  Freier Träger der Jugendhilfe mit mehreren Standorten

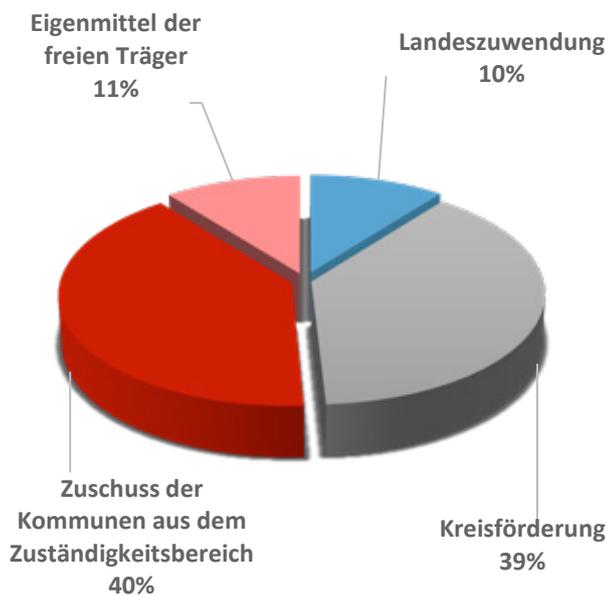
Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt 2020

Die Finanzierung der Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land NRW, den Kreis Coesfeld und durch die Kommunen. Darüber hinaus erbringen einzelne Träger sehr unterschiedliche monetäre Eigenanteile und viel ehrenamtliches Engagement mit ein.

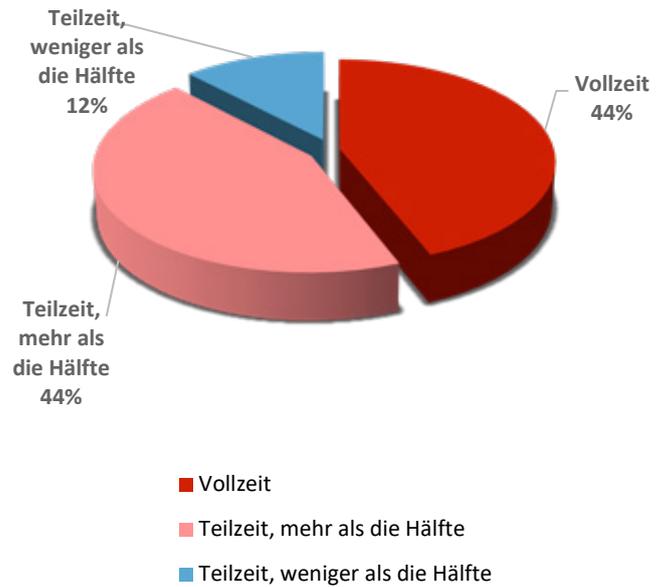
Bis 2017 sind die jährlichen Kostensteigerungen vom Kreis Coesfeld, den beteiligten Kommunen und den Träger der offenen Angebote, Dienste und Einrichtungen ausgeglichen worden. Eine Erhöhung der Landeszuführung ist erst 2018 erfolgt.

Die Gesamtaufwendung betragen im Jahr 2019 über zwei Millionen Euro.

Finanzierung der Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



Beschäftigungsumfang der Fachkräfte



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt - Strukturdatenerhebung 2019

Der Stellenschlüssel der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen hat sich gegenüber 2013 nicht verändert. Insgesamt werden nach wie vor 24,5 Vollzeitstellen (inklusive der besonderen Bedarfe) gefördert. Die Regelbeschäftigung erfolgt in unbefristeten Arbeitsverhältnissen.

Im Jahr 2019 ist dieses Stellenkontingent mit 32 Fachkräften besetzt worden. Der Anteil der weiblichen hauptberuflichen Pädagoginnen lag bei 63 Prozent.

Der Beschäftigungsumfang der Fachkräfte unterteilt sich in Vollzeitbeschäftigung sowie in Teilzeitbeschäftigung mit mehr und weniger als der Hälfte einer Vollzeittätigkeit. Knapp die Hälfte der Fachkräfte ist in Vollzeit beschäftigt.

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der OKJA hat leicht zugenommen. Haben sich 2013 noch insgesamt 220 junge Menschen engagiert, so wurden in der Erhebung im Jahr 2019 230 Personen erfasst. Der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen ist unter 26 Jahren. Nur knapp 22 Prozent besitzen eine JULEICA-Card.

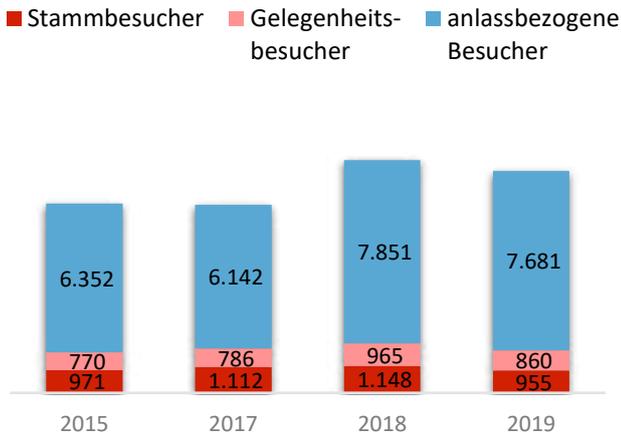
Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt - Strukturdatenerhebung 2019

Die Öffnungs- und Angebotszeiten in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich regelhaft an den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Sozialräumen, soweit pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die insgesamt 23 Standorte im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hatten 2019 durchschnittlich an fünf Tagen mit elf bis 40 Wochenstunden geöffnet. Freizeit- und außerschulische Bildungsaktivitäten wurden von elf Einrichtungen regelmäßig am Wochenende durchgeführt.

Zwei Einrichtungen konzentrieren sich ausschließlich auf die Zielgruppe der Sechs- bis 13-jährigen. Darüber hinaus gibt es eine Einrichtung, die kreisweit besondere Angebote für junge Menschen mit Handicap anbietet und durchführt.

Das Interesse der jungen Menschen an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist insgesamt in den letzten fünf Jahren konstant geblieben. Rückläufige Teilnehmerzahlen sind hauptsächlich bei den anlassbezogenen Großveranstaltungen festzustellen.

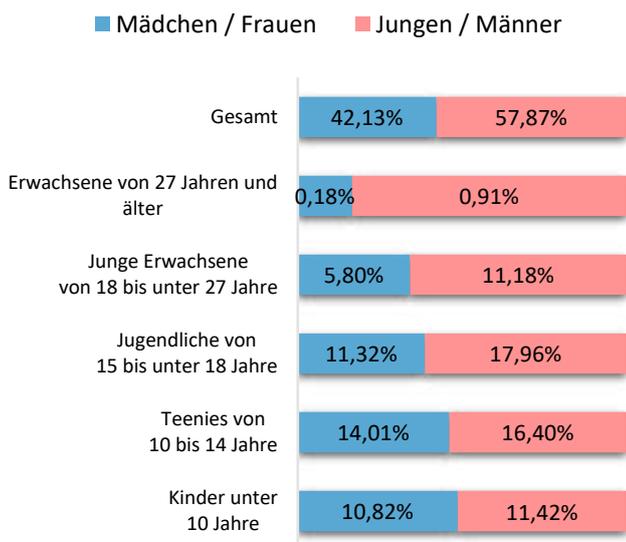
Besucherzahlen der Jugendeinrichtungen im Vergleich



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt - Strukturdatenerhebung 2019

Die Einrichtungen wurden überwiegend von jungen Menschen frequentiert, die im gleichen Sozialraum wie das Jugendzentrum leben (89%). Der Anteil der männlichen Besucherschaft dominiert leicht. Die Zehn- bis 14-Jährigen stellen zwar den größten Besucheranteil, erreicht werden aber fast zu gleichen Teilen auch die Altersgruppen der Sechs- bis Zehnjährigen wie auch 15- bis 17-jährigen mit den Angeboten und Diensten der OKJA.

Besucher der Jugendeinrichtungen nach Alter und Geschlecht



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt - Strukturdatenerhebung 2019

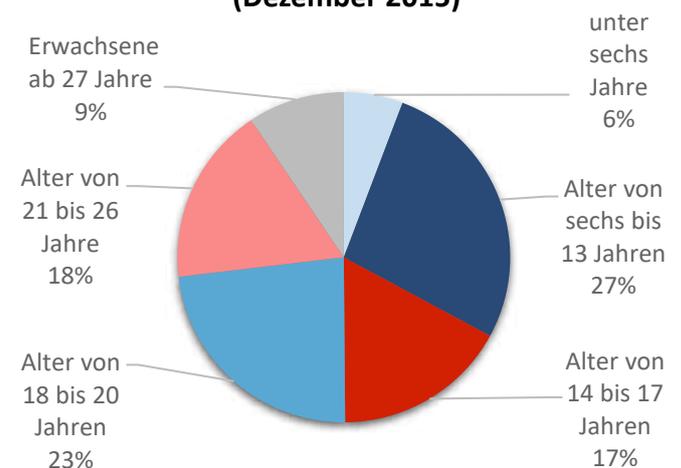
Neben den Grundschülerinnen und -schülern gehören überwiegend Schülerinnen und Schüler der Gesamt- und Hauptschulen zum Gastklientel. Gymnasiasten, Förderschülerinnen und -schüler sind sehr viel geringer vertreten. Gut ein Viertel der besuchenden Kinder und Jugendlichen hat einen Migrationshintergrund.

Im Jahr 2015/2016 waren die Jugendeinrichtungen, wie bereits schon Anfang der 90er Jahre einmal, für viele zugewiesene junge Flüchtlinge ein wichtiger erster Anlaufpunkt, um ihre Freizeit zu verbringen, die Sprache zu erlernen, Kontakte zu Gleichaltrigen zu knüpfen, allgemeine Informationen zu erhalten und Verbindungen zu ihren Familien zu halten.

Mehr als 400 Besuchende haben die Jugendzentren in dieser Zeit zusätzlich in ihren Häusern aufgenommen. Mit gesonderten Öffnungszeiten und speziellen Freizeitangeboten für die geflüchteten jungen Menschen wurden im weiteren zeitlichen Verlauf vornehmlich Aktionen mit einheimischen Stammesbesuchern organisiert und durchgeführt.

Die individuelle Beratung, Vermittlung und teilweise Begleitung gehörte mit zu den temporären Aufgaben der Fachkräfte in dieser Zeit. Fast zwölf Monate lang haben die Einrichtungen diese zusätzlichen Aktivitäten ausgeführt.

Besucher mit Flüchtlingshintergrund (Dezember 2015)



Quelle: Kreis Coesfeld - Jugendamt – Sondererhebung 2015

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 haben die Träger der OKJA erneut eine besondere Rolle übernommen.

Durch den „Lockdown“ sind die ansonsten vielfältigen Lebensbereiche der jungen Menschen von einem Tag auf den anderen eingeschränkt worden. Persönliche soziale Kontakte mussten auf die eigene Familie begrenzt werden. Die Kommunikation mit Gleichaltrigen konnte nur noch digital via Messenger-Diensten stattfinden.

Ein schwieriges häusliches Umfeld oder aber auch die fehlende passende technische Ausstattung haben einen Teil der Jugendhausadressaten in dieser Zeit verunsichert und überfordert.

Mit dem Wissen um diese teilweise prekären Umstände haben die Fachkräfte der OKJA eine Reihe von abwechselnden Kontaktalternativen für die jungen Menschen in ihren Sozialräumen entwickelt:

- Beziehungsarbeit via Telefon und/oder Social Media wie WhatsApp, Instagram, Facebook usw.,
- Kommunikationsersatz mit Online-Meetings in virtuellen Räumen zum Reden, Sport machen, Online-Spielen etc.,
- Freizeitanimation mit Video-Tutorials und interaktive Gameshows,
- „analoge“ Aktionspakete für die kreativen Basteleien und kleine Spiele für zuhause und
- mobile aufsuchende Jugendarbeit in Form von Gesprächen „vor dem Zaun“ oder „auf der Bank vor der Einrichtung“ oder einem „Walk to Talk“.

5.2.2 Bewertung und Handlungsempfehlung

Die Notwendigkeit der OKJA wird oft unterschätzt. Mit passenden Konzepten und kreativen Angeboten gehört sie fast immer zu den Ersten, die sich für die Belange und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen stark macht und sie bei der Bewältigung nicht nur alltäglicher Herausforderungen unterstützt.

Die OKJA hat ihren festen Stellenwert im Rahmen der sozialen Infrastruktur und der lokalen Gesellschaftsräume. Sie ist zentrale Anlaufstelle für junge Menschen mit unterschiedlichen Biographien. Sie ist Animateurin,

Ersthelferin, Lotsin und Begleiterin in vielen alltäglichen Situationen und Lebenslagen.

Hierfür benötigt sie kontinuierlich und beständig Fachkräfte, die diese schwierigen und komplexen Aufgaben übernehmen. Für das Arbeitsfeld müssen daher auch weitere Rahmenbedingungen vorgehalten werden, die attraktiv ausgestaltet sind und existentielle Sicherheit bieten (Fachkräftemangel).

Darüber hinaus sind die ehrenamtlichen Trägervertreter der OKJA in ihrem Engagement und ihrem Einsatz fachlich zu unterstützen. Hierfür bedarf es ausreichende monetäre und ideelle Handreichung sowie entsprechende professionelle Begleitung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.



Bild: Kreis Coesfeld – Bundeskampagne DAS JUGENDAMT

5.3 Jugendsozialarbeit

Junge sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, erhalten im Rahmen der Jugendhilfe in Abstimmung mit unterschiedlichen Institutionen sozialpädagogische Hilfen. Damit soll nach § 13 SGB VIII ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration gefördert werden.

Der Kreis Coesfeld kommt diesem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe durch unterschiedliche Angebote nach.

Offener Ganztag

Der Offene Ganztag (OGS) wird entweder von den Kreisen als Träger der Jugendhilfe oder von den kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger der Grundschulen durchgeführt. Die Ganztagsbetreuung trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Auf Grundlage des Schulgesetzes NRW und entsprechender Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW wurde die Ganztagsbetreuung seit 2005 NRW-weit eingeführt und etabliert. In der Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt, bis 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat am 03.06.2020 beschlossen, weitere Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Laut dem DJI-Kinderbetreuungsreport von 2018 wünschten sich im Jahr 2017 73 Prozent der befragten Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind im Grundschulalter, aber nur 66 Prozent der Kinder der befragten Eltern konnten ein solches Angebot nutzen. Aufgrund der demografischen Entwicklungen wird der Bedarf in den nächsten Jahren steigen. Zudem besteht durch den Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder und die ganztägige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt der Bedarf und die Erwartung von Eltern, dass ihnen dieses Angebot auch nach dem Schuleintritt zur Verfügung steht. Ziel des Ausbaus von Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter außerhalb des Unterrichts ist, neben der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, die Sicherstellung von Teilhabe für alle Kinder durch kindorientierte altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten²².

Das Deutsche Jugendinstitut differenzierte drei Muster der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter:

a) ausschließlich schulisches Ganztagsangebot: Ausbau der Ganztagschule und Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule,

b) ausschließlich Hortangebote: Kooperation zwischen Schule und Hort (in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe),

c) Angebotsmix: (teilweise unverbundenes) Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und weiteren Angeboten²³.

Historisch bedingt sind Kinder- und Jugendhilfe und Schule zwei unterschiedliche Systeme. Der zukünftige individuelle Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter stellt beide Systeme vor die Herausforderung ihre Funktion, Aufgaben und Aufträge zu klären und diese so aufeinander abzustimmen, dass eine bestmögliche ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter gelingt.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit setzt in der Regel da an, wo Lehrkräfte aufgrund ihrer Position gegenüber den Schülerinnen und Schülern (Leistungsbewertung) und fehlender fachlicher Möglichkeiten und auch im Rahmen der Arbeit im Klassenverbund an Grenzen stoßen. Eine allgemeingültige Definition der Schulsozialarbeit gibt es nicht, da die Auslegung des Arbeitsbereiches variiert. Auf Grundlage des Runderlasses (2008) hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW folgende Definition formuliert:

„An vielen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter tätig. Sie sind Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler bei Problemen allgemeiner Art, die nicht direkt mit dem Unterricht zu tun haben. Schulsozialarbeit ist eine eigenständige, im Schulalltag verankerte Institution, die verschiedene Leistungen der Jugendhilfe wie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, sowie die Förderung der Kinder in Familien miteinander verbindet.

²² DJI-Kinderbetreuungsreport (2018) Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich.

²³ Deutsches Jugendinstitut (2019) Kinderbetreuung im Grundschulalter Angebotsstrukturen und Betreuungswünsche

Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet die Schulsozialarbeit neue Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe und erweitert deren präventive, integrative und kurative Handlungsmöglichkeiten.²⁴

Schulsozialarbeit ist auch im Kreis Coesfeld zu einem unverzichtbaren Angebot geworden und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Die Trägerschaft der Schulsozialarbeit kann sowohl durch die Schule selbst, die Kommune als Schulträger, das Jugendamt oder auch originär durch freie Träger der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Varianten zur Einrichtung von Schulsozialarbeit an Schulen genutzt. Neben Eigenfinanzierung werden zusätzliche Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes genutzt. Das Land beabsichtigt die Bündelung der Schulsozialarbeit, hierbei soll dem Schulministerium eine zentrale Rolle zukommen. Darüber hinaus ist es alternativ möglich (bzw. der Fall), dass punktuell in Städten und Gemeinden des Kreises Schulsozialarbeit auch mit eigenen kommunalen Mitteln finanziert wird.

5.3.1 Bestandsaufnahme

„Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (Landesförderung/Matching)

Der Erlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.01.2008 bietet allen Schulen die Option, Lehrerstellen dauerhaft mit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern zu besetzen.

Voraussetzung für die Bewilligung eines entsprechenden Antrags auf Öffnung einer Lehrerstelle durch die Bezirksregierung ist u. a., dass die Kommune (Jugendhilfeträger oder Schulträger) mindestens im gleichen Umfang sozialpädagogisches Personal aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt.

Sozialarbeiterstellen(-anteile) nach Erlass des MSW an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Coesfeld

Ort	Schule
Coesfeld	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg
Coesfeld	Pictorius-Berufskolleg
Coesfeld & Dülmen	Pestalozzischule, Förderschule des Kreises Coesfeld
Havixbeck	Anne-Frank-Gesamtschule
Lüdinghausen & Dülmen	Richard von Weizsäcker-Berufskolleg
Nottuln	Steverschule, Förderschule des Kreises Coesfeld
Olfen	Wolfhelm-Gesamtschule
Senden	Edith-Stein-Schule

Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT-Förderung)

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen aus dem Kreis Coesfeld zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird durch das Angebot der „Sozialen Arbeit an Schulen“ weiter positiv beeinflusst. Seit 2015 übernimmt das Land die Finanzierung von Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -beratern gemäß SGB II. Die Landesregierung hat nun beschlossen die sogenannte BuT-Schulsozialarbeit über 2020 hinaus, dauerhaft über Landesmittel zu finanzieren und das Angebot damit aufrecht zu erhalten. Der Eigenanteil von mindestens 50 Prozent wird durch den Kreis oder die Kommunen erbracht.

Die rund 23 BuT-Beraterinnen und –Berater (im Schuljahr 2020) unterstützen betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern bei behördlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie der Lernförderung bei Förderbedarf in acht Kommunen des Kreises Coesfeld.

Förderung durch das Jobcenter

Insbesondere an den Schnittstellen der Berufskollegs werden Lücken im Übergangssystem gesehen. Trotz zahlreichen Initiativen fallen junge Menschen durch das „Raster“ und benötigen Unterstützung bei der Orientierung und Entscheidung für ihre Zukunft. Die Sozialarbeit wird in Form der Übergangsbegleitungen seit

²⁴ Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalens/QUA-LiS NRW (2008) Definition zur Schulsozialarbeit

Mai 2017 pilothaft mit SGB-II-Mitteln des Jobcenters des Kreises Coesfeld finanziert und wurde 2018 ausgeweitet. Die Übergangsbegleitungen befinden sich dauerhaft und zeitlich verlässlich vor Ort in den Berufskollegs des Kreises Coesfeld. Dies erleichtert den Beteiligten die Kontaktaufnahme und den Aufbau einer Vertrauensbasis. Zudem besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und der Bundesagentur für Arbeit, sodass fallbezogen und individuell nach Lösungen und Anschlussperspektiven gesucht werden kann. Die Übergangsbegleitung ist damit ein zentrales Bindeglied der nachschulischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern.

Ab dem Schuljahr 2021/22 soll das Landesprogramm „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ zur Weiterfinanzierung genutzt werden.

Förderung durch die Jugendhilfe

Die im August 2015 eingerichtete Stelle an der Steverschule, welche an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Coesfeld angegliedert ist, nimmt eine besondere Rolle ein. Die Steverschule ist eine Förderschule für Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung aufweisen. Mittels der Rückmeldungen durch die Lehrkräfte und die Schulleitung wurde hier ein hoher Unterstützungsbedarf betreffend Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Sozialverhalten benannt, welcher im Rahmen der Sprechstunden des Allgemeinen Sozialen Dienstes nicht ausreichend gedeckt werden konnte.

Daraus ergaben sich vermehrt Jugendhilfemaßnahmen gemäß § 27 ff. SGB VIII sowie Schulausschlüsse gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 3 und § 54 Abs. 3 SchulG NRW und für das Kreisjugendamt der Bedarf, eigenes Personal vor Ort einzusetzen, um Kinder und Jugendliche so individuell unterstützen zu können und die Kooperation zwischen Schule, Jugendamt und Eltern zu verbessern.



Bild: Kreis Coesfeld – Steverschule Nottuln

In Abgrenzung zu den bereits in der Schule tätigen Sozialarbeitenden liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Betreuung einzelner benachteiligter Schülerinnen und Schüler. In diesem Rahmen ist die sozialpädagogische Fachkraft am Vormittag an der Schule vor Ort und kann beispielsweise in Kriseninterventionen miteinbezogen werden.

Zur Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen sind darüber hinaus Hospitationen im Unterricht möglich. Je nach Bedarf kann die Fachkraft dann, im Anschluss an den Unterricht, im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII oder als Erziehungsbeistand gemäß § 30 SGB VIII in der jeweiligen Familie tätig werden. Dies ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf die Bedarfe und Lernwelten der Kinder und Jugendlichen und unterstützt eine Überleitung der sozialen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, welche im außerschulischen Rahmen erworben wurden, in den schulischen Alltag und umgekehrt.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Elternberatung, die Vorbeugung von Schulausschlüssen mittels pädagogischer Angebote und Interventionen, die Überleitung und Vermittlung in weiterführende Hilfen, der Abbau von Hemmschwellen bei Eltern bezüglich der Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie die Beratung von Schulleitung und Lehrerschaft.

Angebote der Regionalen Schulberatungsstelle

Die Regionale Schulberatungsstelle im Kreis Coesfeld ist eine Einrichtung in gemeinsamer Trägerschaft des Kreises Coesfeld und der des Landes NRW. In ihr arbeiten zurzeit fünf schulpsychologische Fachkräfte und eine abgeordnete Lehrkraft. Diese bieten unabhängige, neutrale, schweigepflichtgebundene und kostenlose schulpsychologische Beratung und Unterstützung für Schülerinnen, Schüler, ihre Sorgeberechtigten, Lehrkräfte und sonstige, mit Schule befasste, Fachkräfte an.

Schulpsychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote

- Individualberatung und -unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten,
- Systemberatung für Lehrkräfte und sonstige, mit Schule befassten, Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages,
- Vernetzung mit weiteren Hilfeinstitutionen und Diensten,
- Schulpsychologische Flankierung von Jugendhilfemaßnahmen,
- Moderation und Mediation bei Konflikten zu schulischen Themen,
- Unterstützung der Schulen im Umgang mit der Integration und Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher,
- Schulentwicklungsbegleitung,
- Unterstützung der Schulen im Umgang mit schulischen Notfällen und
- Fortbildungen, Supervision zu schulischen Themen, fortlaufende Fortbildungs- und Vernetzungsangebote für Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern und Fachkräfte schulischer Krisenteams.

Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Der Kreis Coesfeld ist 2014 dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) beigetreten. So beginnen etwa 2.000 Schülerinnen und Schüler jährlich in der 8. Klasse im Rahmen von KAOA, mit Unterstützung durch die regionale Steuerung und der Kommunalen Koordinierungsstelle (KoKo), einen systematisch aufbauenden Berufsorientierungsprozess. Dieser wird

durch die Landesinitiative und Kommunale Koordinierungsstelle KAOA bis in den Eintritt des Berufslebens begleitet. Durch den Orientierungsprozess, bestehend aus verschiedenen Bausteinen (sogenannten Standardelementen), soll gewährleistet werden, dass jede Schülerin und jeder Schüler einen Mindeststandard an Berufs- und Studienorientierung erhält, so eine fundierte Berufswahlentscheidung treffen und einen guten Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erlangen kann. Seit 2016 ist die Kommunale Koordinierungsstelle KAOA im personellen Umfang von zwei Vollzeit-äquivalent – verteilt auf vier Personen – aufgestellt. Eine anteilige Förderung der Personal- und Sachkosten mit Landesmitteln wurde durch das Land NRW zu 50 Prozent bis zum 31.12.2021 bewilligt.

Seit dem Schuljahr 2016/17 ist die Teilnahme am Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ für alle öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen verbindlich. Im Kreis Coesfeld nehmen bis auf zwei private Schulen alle daran teil.

Add-on – Zusätzliche Angebote der Kommunalen Koordinierungsstelle KAOA für eine effektivere Berufsorientierung im Kreis Coesfeld

KAOA-kompakt

Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 wurde das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ um „KAOA-kompakt“ ergänzt. KAOA-kompakt ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die bisher noch keine berufliche Erstorientierung erhalten haben, zentrale Bausteine von KAOA nachzuholen. Die Zielgruppe von KAOA-kompakt sind neu zugewanderte, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus den 10. Klassen an allgemeinbildenden Schulen sowie aus den Internationalen Förderklassen an Berufskollegs. Zudem werden Jugendliche in den 10. Klassen einbezogen, die, z.B. aufgrund eines Wohnortwechsels, bisher noch nicht an KAOA teilgenommen haben. KAOA-kompakt kombiniert folgende Elemente von KAOA:

- Eine zweitägige, auf die Zielgruppe zugeschnittene Potenzialanalyse,
- Drei Tage Berufsfelderkundungen, bei Bedarf inkl. einer Orientierung zum deutschen Ausbildungssystem am dritten Tag und
- Drei Tage Praxiskurse.

Alle drei Elemente werden bei einem Bildungsträger, der über speziell für die Zielgruppe von KAOA-kompakt ausgewiesene interkulturelle Kompetenzen verfügt, durchgeführt.

Arbeitskreis Zugewanderte im Dualen System

Der Arbeitskreis „Zugewanderte im Dualen System“ verfolgt die Erarbeitung gezielter Maßnahmenentwicklung, um den Herausforderungen für Zugewanderte im Dualen System im Kreis Coesfeld zu begegnen. Wie zum Beispiel die Maßnahme „Ausbildungsjahr 1a“, diese soll zugewanderten Schülerinnen und Schülern im Dualen System am Berufskolleg die Möglichkeit bieten, ihre (fach-) sprachlichen Kenntnisse noch vor dem Start des regulären ersten Ausbildungsjahres zu verbessern und den Abschluss einer Ausbildung erreichbarer zu machen.

KAOA-extra

KAOA-extra soll Eltern und Erziehungsberechtigten den Prozess der beruflichen Orientierung ihrer Kinder in der Sek I (trägergestützte Standardelemente) handlungsorientiert näherbringen. Ziel ist es, Transparenz und Akzeptanz auf Ebene der Eltern zu fördern, diese als Bildungspartner für den Prozess der beruflichen Orientierung zu gewinnen und den innerfamiliären Dialog zu stärken. Zur Zielgruppe gehören Eltern und Erziehungsberechtigte der Jahrgangsstufe 7 und 8 in Gymnasien, Haupt-, Sekundar-, Real- und Gesamtschulen aller Bezirksregierungen (BR). Die Teilnahme ist auf je ein Elternteil/ einen Erziehungsberechtigten beschränkt. Das Angebot ist zunächst als Modellprojekt im Schuljahr 2019/20 geplant und in fünf Regionen, u.a. im Kreis Coesfeld platziert worden.

Übergangsbroschüre

Die Kommunale Koordinierungsstelle KAOA erstellt regelmäßig – unter Mitwirkung der Partner und Akteure im Themenfeld KAOA – eine Neuauflage der Broschüre zu den regionalen Übergangsmöglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene nach der Schule. Personen im Kreis Coesfeld, die in der Funktion als Beratende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätig sind, die sich im Übergang von der Schule in den Beruf befinden, können die Übergangsbroschüre einsehen und für Ihre Arbeit nutzen.

Berufsfelderkundungs-Buchungsportal

Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblicke in die Berufswelt, indem sie sich exemplarisch in mehreren Berufsfeldern orientieren. Dabei lernen sie Arbeitsabläufe sowie verschiedene berufliche Tätigkeiten praxisnah vorrangig in Betrieben, kennen. Das Online-Buchungsportal unterstützt beim Matchingprozess zwischen Schülerinnen und Schülern und Unternehmen. Im Rahmen des Informationstransfers wird jährlich ein Infobrief zum Thema Übergang Schule-Beruf an die Städte und Gemeinden (Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Schulverwaltungsämter) verschickt. Darüber hinaus werden generelle und aktuelle Informationen auf der KAOA-Homepage für den Kreis Coesfeld vermittelt: www.kaoa.kreis-coesfeld.de.

Berufseinstiegsbegleitung der Bundesagentur für Arbeit

Eine weitere Förderlinie der Bundesagentur für Arbeit ist der sogenannte „Berufseinstiegsbegleiter“ (BerEb). Diese richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschul- oder Förderschulabschluss anstreben und anschließend eine Ausbildung, auf diesem Weg aber besondere Unterstützung benötigen. Diese Förderung wird ebenfalls an allgemeinen Schulen im Kreis Coesfeld in vorkontingentierter Form eingesetzt.

Hilfe für junge Menschen beim Berufseinstieg durch das Havixbecker Modell e.V.:

Offene Beratung zur Berufsorientierung

Der Kreis Coesfeld fördert das offene Beratungsangebot des Havixbecker Modells jährlich mit 20.000 Euro als freiwillige Leistung. In der offenen Beratung an den Standorten Coesfeld und Lüdinghausen werden Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren durch die Erstellung von Bewerbungsunterlagen oder durch Bewerbungstrainings bei der Stellensuche unterstützt. Zudem helfen die Fachkräfte jungen Menschen bei der Klärung ihrer finanziellen Ansprüche und informieren sie über schulische und berufliche Möglichkeiten. Bei Bedarf werden die jungen Menschen an andere Institutionen wie die Schuldnerberatungsstelle, das Jobcenter oder an Therapeuten weitervermittelt.

Neue Chance

Das Projekt „Die neue Chance – Unterstützung für Schulverweigerer“ wird ebenfalls jährlich durch den Kreis Coesfeld gefördert. 15 Schülerinnen und Schüler werden an sechs weiterführenden Schulen im Kreis Coesfeld individuell begleitet und unterstützt. Dabei richtet sich die Hilfe nicht nur an Schülerinnen und Schüler, bei denen ein manifester Schulabsentismus vorliegt, sondern es soll frühzeitig auf schulverweigerndes Verhalten reagiert werden.

Ziele der Hilfe sind eine passgenaue Erarbeitung von Lösungsstrategien mit allen Beteiligten sowie die Einleitung von bedarfsgerechten Fördermaßnahmen und Hilfen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Die Schule soll mit der Lösung der komplexen Problematik nicht allein gelassen werden und der massive Problemdruck, der auf Schule, Schülerinnen und Schülern sowie auf Eltern lastet, vermindert werden, um den weiteren Schulbesuch zu sichern und einen Schulabschluss zu ermöglichen.

Bestandteile des Projektes sind der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung sowie eine enge Zusammenarbeit mit Schule, Eltern und dem sozialen Umfeld (Peers etc.). Die Fördersumme des Kreises Coesfeld beläuft sich aktuell auf 36.600 Euro pro Schuljahr. Neben dem Eigenanteil des Havixbecker Modells fließen noch Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW in das Projekt.

12-Wochen-Kurs

Ein weiteres Angebot des Havixbecker Modells, das der Kreis Coesfeld finanziell fördert, ist der 12-Wochen-Kurs zur Berufsorientierung und sozialen Integration. Benachteiligte junge Menschen ohne schulische/berufliche Perspektive haben die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag beim Kreisjugendamt zu stellen. Wird der Unterstützungsbedarf festgestellt, werden die Kosten in Höhe von 1.550 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer übernommen. Im Kurs werden den Teilnehmenden neue Perspektiven eröffnet.

Die Ziele der jungen Menschen sind dabei vielschichtig. Steht bei dem einen der „Ausbildungsvertrag“ ganz oben auf der Liste, ist es beim Nächsten die Rückkehr

zu einer geregelten Tagesstruktur und bei einem Dritten die Vermittlung therapeutischer Hilfen. Jeder wird an seinem individuellen Standpunkt abgeholt und ein persönliches Ziel, das kleinschrittig zu erreichen ist, wird gemeinsam erarbeitet. Der Kurs hat somit die Funktion der Diagnosestellung und des Türöffners für den weiteren Lebensweg der jungen Menschen. Die berufliche und soziale Integration wird durch eine Kombination aus Einzelfallhilfe, Praxis und Lehrgängen gefördert. Die Kurse werden dreimal im Jahr angeboten.

5.3.2 Bewertung und Handlungsempfehlung

Soziale Integration sowie Teilhabe junger Menschen an Bildung, Ausbildung und Gesellschaft können nur gelingen, wenn alle jungen Menschen gleiche und gerechte Chancen erhalten. Um auf die Bedarfe der jungen Menschen zu reagieren und sie insbesondere an Übergängen von Bildungsinstitutionen/-einrichtungen eng zu begleiten wurde die Angebotspalette in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII werden im Kreis Coesfeld durch die Jugendhilfe sowie durch andere Abteilungen der Kreisverwaltung (Jobcenter, Regionales Bildungsbüro, Regionale Schulberatungsstelle, Kommunales Integrationszentrum), freie Träger, Kommunen und Schulen übernommen. Die Anbieter der Begleitung, Beratung und Förderung junger Menschen im Bereich Bildung, Ausbildung, Berufswahl und –einstieg reagieren damit auf die unterschiedlichen Bedarfe und Lebenslagen junger Menschen.

Ziel ist es weiterhin, dass kein junger Mensch „durch das Raster fällt“, um so eine chancengerechte Zukunft für junge Menschen zu ermöglichen. Damit die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die passgenauen Angebote für ihre Bedarfe erhalten, ist eine Vernetzung der Angebote untereinander und ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen notwendig. Als Handlungsempfehlung ist daher weniger die notwendige Deckung von Bedarfen auszusprechen, als die noch stärkere Vernetzung der Arbeit der Akteure untereinander.

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zielt gemäß § 14 SGB VIII darauf ab junge Menschen zu befähigen sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sowie die Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit zu fördern.

Im § 14 3. AG-KJHG KJFöG wird die Rolle im Hinblick auf die Aufgaben und Ziele dieses Handlungsfeldes weiter konkretisiert. Jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten sollen (Präventions-) Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereitgestellt werden. Erziehungsberechtigte sollen dabei unterstützt und beraten werden, Kinder und Jugendliche vor schädlichen, sie gefährdenden Einflüssen, zu schützen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz (bei den Ordnungsbehörden und der Polizei angegliedert) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (in der Jugendhilfe angegliedert) arbeiten dabei Hand in Hand. Nur so kann ein gemeinsamer und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kreis Coesfeld gelingen.

Die Fachkräfte arbeiten dabei in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und greifen gesellschaftliche Themen auf, vernetzen sich mit unterschiedlichen Kooperationspartnern vor Ort und entwickeln bedarfsgerechte und vorbeugende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus ist ein wirksamer und nachhaltiger Kinder- und Jugendschutz grundsätzlich als Querschnittsaufgabe aller Träger von Angeboten der Jugendförderung und der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen. Eine enge Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteuren in den einzelnen Kommunen des Kreises Coesfeld ist für die Durchführung von passgenauen Präventionsangeboten unabdingbar.

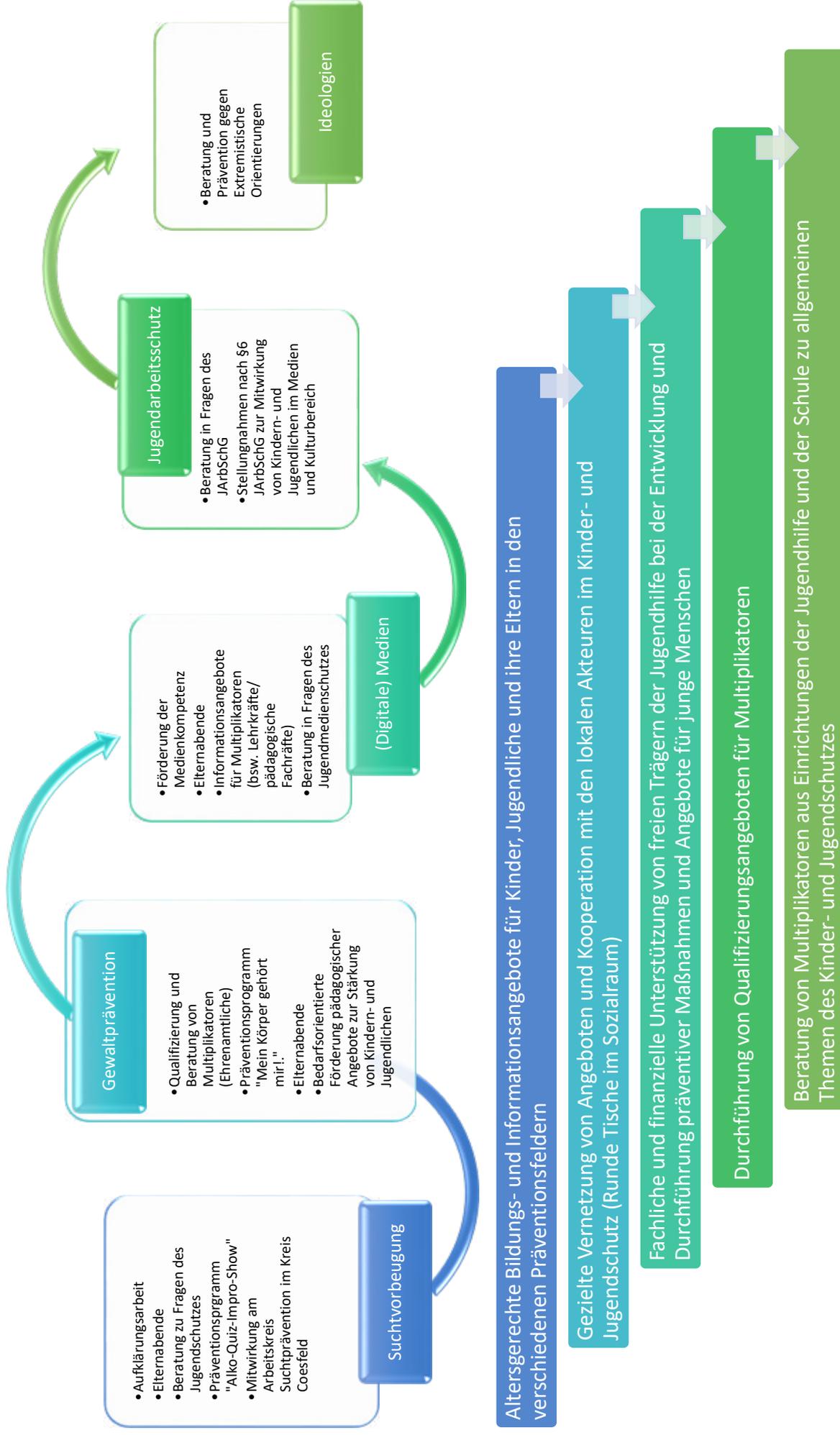
Hierzu gehören Eltern, Erzieherinnen, Erzieher, Lehrerinnen, Lehrer, die Allgemeinen Soziale Dienste, freie Träger der Jugendhilfe, Ordnungsämter, Gesundheitsämter, Polizei, Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vereine und Verbände, Gewerbetreibende und viele mehr.

Die Fachkräfte aus dem Bereich Jugendschutz nehmen regelmäßig an kommunalen Treffen zur Bekämpfung

von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen teil. Durch die gezielte Vernetzung sollen Angebote zusammengetragen und für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zugänglich gemacht werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Insbesondere die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in denen Kinder und Jugendliche aus dem Kreis Coesfeld niedrigschwellig erreicht werden, setzen erzieherische Aufgaben im Kontext Jugendschutz um. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Akteure im Kinder- und Jugendschutz vom Kreisjugendamt Coesfeld (fachlich) beraten, mit Informationen ausgestattet und finanziell gefördert.

Angebots- und Handlungsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Coesfeld



5.4.1 Bestandsaufnahme

Die präventiven Angebote und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kreis Coesfeld orientieren sich an der Lebenswelt junger Menschen und greifen aktuelle Entwicklungen einer sich stetig verändernden Gesellschaft, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen, auf.

Beispiel aus der Gewaltprävention

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist das Präventionsprogramm „Mein Körper gehört mir!“.

„Mein Körper gehört mir!“ ist ein dreiteiliges Präventionsprogramm der Theaterpädagogischen Werkstatt Osnabrück gGmbH, das den Schülerinnen und Schülern in verschiedenen Spiel- und Interaktionsszenen das Thema „sexueller Missbrauch“ kindgerecht nahebringt. Das Theaterstück greift das Thema „sexuelle Gewalt an Kindern“ in altersgerechter Sprache spielerisch auf und vermittelt praktische Strategien zum Umgang mit „Nein-Gefühlen“ und körperlichen Grenzüberschreitungen oder Verletzungen.

Die einzelnen Teile des Programms widmen sich den Themen „Ja- und Nein-Gefühle“ sowie sexueller Missbrauch durch Fremde und durch Täterinnen und Täter aus dem Nahbereich der Kinder. Trotz der ernsthaften Inhalte wird viel gelacht, gesungen und über die von den beiden Darstellern gespielten Szenen diskutiert.

Den Kindern wird erklärt, was sexueller Missbrauch ist. Sie werden aufgefordert, ihren Gefühlen zu trauen und sie erfahren, dass jeder das Recht hat „Nein!“ zu sagen, wenn eine Berührung unangenehm ist oder, wenn ein anderer die persönlichen Grenzen überschreitet.

Wissen macht stark! - Je besser Kinder informiert sind und ihre eigenen Wahrnehmungen und Gefühle einschätzen können, desto besser sind sie geschützt. Die

engagierten Spielerinnen und Spieler unterstützen Kinder mit den entwickelten Präventionsprogrammen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Sie werden ermutigt, ihren „Nein-Gefühlen“ zu vertrauen und anderen davon zu erzählen und sich Hilfe zu holen, wenn sie Hilfe benötigen. „Es gibt Grenzen, die niemand überschreiten darf!“ Dies ist die eindeutige Botschaft, die die Kinder mit nach Hause nehmen sollen.²⁵



Bild: Auszug aus dem Programm „Mein Körper gehört mir!“ Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück

Kinder werden durch das Programm gemeinsam mit ihren Eltern direkt an den Grundschulen im Kreis Coesfeld niedrigschwellig angesprochen. Für die Eltern finden Themenabende statt, in denen sie für das Thema „sexueller Missbrauch“ sensibilisiert werden.

Das Präventionsprogramm konnte rückblickend durch den Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019 flächendeckend an den Grundschulen (Klasse 4) im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes etabliert werden. Auch die Städte Dülmen und Coesfeld bieten dieses Programm in Kooperation mit dem Kreisjugendamt Coesfeld an, sodass alle Grundschulen im Kreis Coesfeld an dem Programm partizipieren können.

²⁵ Presstext „Mein Körper gehört mir!“ (<https://www.tpw-osnabrueck.de/programme/mein-k%C3%B6rper-geh%C3%B6rt-mir>)

Beispiel aus der Suchtprävention

Kinder und Jugendliche sollen vor gefährdenden und potenziell süchtig machenden Stoffen und Inhalten geschützt werden. Dazu zählen Drogen, Alkohol, aber auch beispielsweise Computerspiele und digitale Medien.



Bild: Auszug aus dem Programm „Alko-Quiz-Impro-Show“

Das Thema Alkohol wird im Kreis Coesfeld flächendeckend über die „Alko-Quiz-Impro-Show“ aufgegriffen und mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht besprochen.

Alkoholprävention kann heutzutage nicht mit Panikmache oder Generalverboten funktionieren. Was es braucht, ist die Akzeptanz der Jugendlichen, um gesundheits- und verantwortungsbewussten Botschaften überhaupt erst einmal Aufmerksamkeit zu schenken. Genau das wird über die Gemeinschaftsaktion der „Alko-Quiz-Impro-Show“ gemacht: Sie findet eine passende Ansprache und die richtigen Argumente.

Transportiert wird das Thema „Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol“ nämlich ohne den erhobenen Zeigefinger, sondern mit kreativen Einheiten und viel Spaß durch das Improvisationstheater „Impro005“ aus Münster. Die Show berücksichtigt unsere gesellschaftliche Realität mit ihrer vorhandenen Ambivalenz von Spaß und Risiko. Eine einseitige Betonung der Gefahren

des Alkoholkonsums soll vermieden werden, um mehr Glaubwürdigkeit und Aufmerksamkeit herzustellen. Dass dies funktioniert, hat eine Befragung der teilnehmenden Jugendlichen in den letzten Jahren gezeigt. Der überwiegende Teil der Jugendlichen fand die Art und Weise, wie die Show Alkoholprävention thematisiert, gut und konnte sich an viele Einzelheiten erinnern. Einige Wochen nach der Quiz-Show wird für die beteiligten Klassen ein After-Quiz-Update angeboten. Während die Quiz-Show die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler durch Unterhaltungsfaktoren gewinnt, werden im After-Quiz-Update Einstellungen, Verhalten und Erfahrungen der Jugendlichen bezüglich des Alkoholkonsums reflektiert.

Die „Alko-Quiz-Impro-Show“ ist eine Gemeinschaftsaktion des Arbeitskreises Prävention, der Jugendämter der Städte Coesfeld, Dülmen sowie des Kreises Coesfeld, der AWO, des Kreisgesundheitsamtes und des Caritasverbandes für den Kreis Coesfeld.²⁶

Weitere Präventionsprogramme

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich nach den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen. Auf Anfrage werden daher in Schulen oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe passgenaue und individuelle Programme angeboten und umgesetzt. Wünsche können Eltern, Kinder, Jugendliche, Ehrenamtliche, Privatpersonen und Fachkräfte an den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz herantragen.

So wurden in den letzten Jahren beispielsweise Veranstaltungen zu Themen wie dem Umgang mit digitalen Medien, Anti-Mobbing, zur Aidsbekämpfung, zum Glücksspiel oder zum Schutz vor extremistischen Orientierungen angeboten und erfolgreich umgesetzt.

Neben dem Kreisjugendamt Coesfeld gibt es viele weitere handelnde Akteure im Feld der Präventionsarbeit. Themen der Gewaltprävention, des Umganges mit di-

²⁶ Presstext Caritasverband (<https://www.caritas-coesfeld.de/presse/presse/alko-quiz-impro-show-wieder-auf-tour9>)

gitalen Medien, der Gesundheit und Sexualität und vielen weiteren werden auch von spezialisierten Beratungsstellen, Institutionen und Netzwerkpartnern im Kreis Coesfeld aufgegriffen und bedient.

Beispiel aus der Sexualpädagogik

So ist es beispielsweise Aufgabe der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreisgesundheitsamtes Coesfeld, neben der eigentlichen Beratungstätigkeit, die Aufklärungsarbeit von Kindern und Jugendlichen in den Fokus zu nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler ab der weiterführenden Schule werden verschiedene Workshops angeboten. Diese werden jeweils individuell an die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angepasst. Themen wie Freundschaft, Liebe, Verhütung, Digitale Medien und Sexualität sowie viele weitere Themen stoßen auf ein großes Interesse. Neben den Schulen bietet die Beratungsstelle ebenfalls Angebote für die stationäre Jugendhilfe oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Der ganzheitliche Ansatz der Sexuaufklärung dient der Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Sexualität und Beziehungen in den verschiedenen Entwicklungsphasen. Er soll ermutigen den Themen der Sexualität und Partnerschaft positiv gegenüber zu stehen und einen verantwortlichen Umgang fördern. Dieser Basis bedarf es, um Kinder und Jugendliche in gleicherweise vor potentiellen Gefahren zu schützen.

Babybedenkzeit – Elterntraining für Jugendliche mit einem Babysimulator

Mit dem Real-Care-Baby können die Schülerinnen und Schüler in einem Elternpraktikum die Herausforderungen mit einem Baby hautnah erleben. Ein computergesteuerter Babysimulator muss von den Schülerinnen und Schülern entsprechend versorgt werden. Wenn das Baby schreit oder weint, müssen sich die Schülerin-

nen und Schüler mit ihrer persönlichen ID am Babysimulator identifizieren und beispielsweise das Baby füttern oder die Windeln wechseln.

Diese Workshops stehen aufgrund einer Landesförderung kostenlos zur Verfügung und können über das Kreisgesundheitsamt Coesfeld in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Bewertung und Handlungsempfehlung

Insbesondere die erschütternden Vorfälle von Kindesmissbrauch beispielsweise in Lügde und Münster zeigen, wie wichtig es ist, die Gesellschaft und somit insbesondere die Menschen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, kontinuierlich für den Kinderschutz zu sensibilisieren und regelmäßig mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu schulen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz im Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil von kommunalen Präventionsketten. Gemeinsam mit weiteren wichtigen Akteuren im Kinderschutz (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst) soll die Aufklärungsarbeit weiter intensiviert werden.

Die aufgeführten Praxisbeispiele sollen lediglich als Einblick in die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen. Sie sind nicht abschließend.

Langfristiges Ziel für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes 2021 bis 2025 wird es sein, individuelle Bedarfe im Sozialraum zu erkennen und dadurch weitere flächendeckende und themenspezifische Angebote und Maßnahmen zu etablieren. Durch diese Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche vor Gefahren, Gewalt und Vernachlässigung nachhaltig geschützt werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um eine gemeinschaftliche Aufgabe aller handelnden Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsame Ressourcen sollen gebündelt und im Rahmen von Netzwerkarbeit transparent für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern gestaltet werden.

6. Qualitätsanforderungen und -entwicklung

Das Jugendamt hat nach §§ 79 und 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen und Angebote der Jugendarbeit hingegen erfolgt überwiegend durch die Kommunen selbst oder durch Beauftragung von vorrangig freien Trägern.

Das Jugendamt kommt seiner Gesetzespflicht gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII nach, indem es einen Anteil der bereitgestellten Mittel verbindlich für die Jugendarbeit verwendet und damit die Jugendarbeit in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fördert sowie eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Fachkräften in der Jugendhilfe beschäftigt²⁷. Eine Aufgabe des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es zudem, die Jugendhilfeleistungen der Jugendarbeit entsprechend zur Verfügung zu stellen und Jugendverbände sowie Jugendgruppen zu fördern²⁸.

Das Jugendamt des Kreises Coesfeld hat die Verantwortung über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung von Aufgaben, Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und für die Zusammenarbeit mit andern Institutionen. Die Qualitätsanforderungen sind kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu überprüfen. Orientierung bieten fachliche Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Ziele und Maßstäbe der Kinder- und Jugendförderung

Als Teil der Gesamtverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, bereichsspezifische Qualitätskriterien zu definieren und ein Verfahren der Qualitätsentwicklung zur „Anwendung und regelmäßigen Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der

Aufgaben und Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe“ umzusetzen²⁹.

Für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendförderung gelten folgende Maßstäbe und Instrumente der Qualitätssicherung:

- Die Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan enthalten Grundsätze und Mindestanforderungen für die Förderung von Maßnahmen und Angeboten der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie des Jugendschutzes (z.B. Zahl und Qualifizierung von Fachkräften bzw. ehrenamtlichen Betreuenden, Qualitätsziele in der pädagogischen Arbeit, Ausbildungsstandards bei der Jugendleiterausbildung etc.),
- Kommunaler Wirksamkeitsdialog für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (d.h. ein dialogisches Verfahren mit den freien Trägern),
- Berichtswesen zur Erfassung von Struktur- und Ergebnisqualität bei Maßnahmen und Angeboten (z.B. in Form von Konzepten oder Projektanträgen),
- Befragung von Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren und
- Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII.

Voraussetzung für eine qualitätsvolle Arbeit ist die Abstimmung und Zusammenarbeit von Jugendhilfeplanung und kommunaler Jugendarbeit. Neben hauptamtlichen Fachkräften arbeiten in der Jugendhilfe auch viele Ehrenamtliche. Wichtig ist es, dass ehren- und hauptamtliche Fachkräfte nicht nur in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden, sondern mittels Fortbildungen zur Mitgestaltung befähigt werden.

Ehrenamtliche benötigen neben der Selbstorganisation konsequente Begleitung und Unterstützung. Die kommunale Jugendarbeit, als Fachberatung, leistet zur Qualifikation und Weiterentwicklung in der Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag und unterstützt damit

²⁷ §79 SGB VIII

^{28,29} BAG LJÄ (2019) Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit. Positionspapier

²⁹ §79a SGB VIII

die inhaltliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe.

Qualität durch Beteiligung

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, positive Rahmenbedingungen zu gestalten und in Kooperation mit multidisziplinären Fachkräften die örtliche Jugendarbeit in bestehende Präventionsketten und Bildungslandschaften einzubinden. Die Strukturen unterliegen dabei den Grundprinzipien der Freiwilligkeit, Eigenständigkeit und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen. Die Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich kontinuierlich an den sich veränderten Lebenslagen junger Menschen sowie an den jeweils aktuellen und relevanten fachwissenschaftlichen, konzeptionellen und (jugend-)politischen Entwicklungen³⁰.

Als allgemeine Ziele und Maßstäbe, an denen sich die Angebote der Kinder- und Jugendförderung orientieren, gelten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes³¹, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen³², die Berücksichtigung kultureller und sozialer Bedürfnisse sowie die Beachtung wachsender Fähigkeit des jungen Menschen zum selbstständigen Handeln. Um ein aufeinander abgestimmtes Angebot für Kinder und Jugendliche zu gestalten, muss sich die Kinder- und Jugendförderung insbesondere an ihrem sozialen Umfeld orientieren und die Vielfältigkeit und Wirksamkeit der Angebote berücksichtigen³³.

Qualität durch Vernetzung

Um die komplexen und sehr unterschiedlichen Strukturen der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld effektiv und zielgerichtet auszurichten, bedarf es einer Koordination und Vernetzung innerhalb der Handlungsfelder.

Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Verständigung über allgemeine Grundsätze und Konzepte der Qualitätsentwicklung in der Verwaltung des Jugendamtes und im Jugendhilfeausschuss von Bedeutung. Bei bereichsübergreifenden Themen, wie z.B. beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, sind gegebenenfalls weitere Fachausschüsse (u.a. Sozial- und Gesundheitsausschuss) beziehungsweise kommunale Ausschüsse zu beteiligen. Damit folgt die professionelle Arbeit der Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem Gedanken der Vernetzung multiprofessioneller Akteure, um Synergien zu nutzen, voneinander zu lernen und Doppelstrukturen zu vermeiden³⁴.

Um die Funktions- und Hierarchiebarrieren des zergliederten Dienstleistungssystems nach funktionalen Teilbereichen und Sozialräumen zu überwinden, verfolgen die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe den Leitgedanken der Netzwerkarbeit³⁵.

7. Finanzbedarf und Ressourcen

Die Leistungskapitel Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz waren die thematischen Schwerpunkte im Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2019.

Zukünftig werden die Förderbereiche Familienerholung und Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit in eigenen Förderbestimmungen (siehe Kapitel 8.2) berücksichtigt. Im Jahr 2020 beträgt das finanzielle Gesamtvolumen für den Jugendhilfebereich des Kreises Coesfeld 92.761.344 Euro (ordentliche Aufwendungen gemäß Teilergebnisplan Produktbereich 51 Jugendamt). In diesem Betrag sind die Aufwendungen für die Produktgruppen 51.10 - Prävention und Regelangebote, 51.20 - Hilfen zur Erziehung und 51.30 - Sonstige Leistungen zusammengefasst.

³⁰ BAG LJÄ (2019) Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit. Positionspapier

³¹ §8 SGB VIII

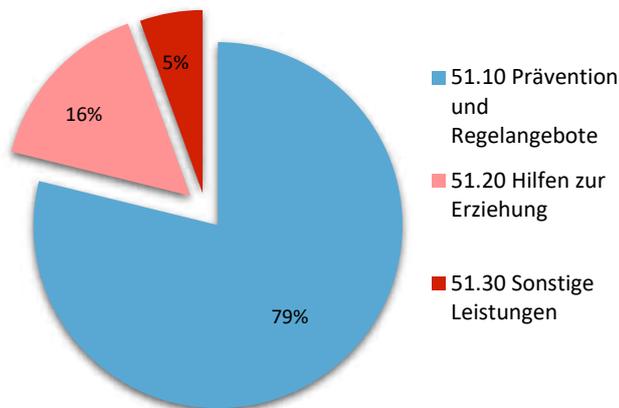
³² §9 SGB VIII

³³ § 80 Abs. 2 SGB VIII

³⁴ BAG LJÄ (2019) Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit. Positionspapier

³⁵ vgl. Schubert (2008) S.20f.

Aufwendungen gemäß Teilergebnisplan Produktbereich 51



Quelle: Auszug aus dem Haushaltsplan 2020 des Kreises Coesfeld

Die Produktgruppe 51.10 - Prävention und Regelangebote beinhaltet neben den Ausgaben für die Tagesbetreuung von Kindern auch die ordentlichen Aufwendungen für das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendförderung sowie Familienarbeit.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Kinder- und Jugendförderplan ergeben, insgesamt 1.540.729,00 Euro (Anteil für die Kinder- und Jugendförderung und Familienarbeit im Teilergebnisplan, Produktgruppe 51.10 Prävention und Regelangebote) eingeplant. In diesem Anteil sind Personal- und Sachkosten des Kreisjugendamtes unberücksichtigt.

Mit dem kommenden Haushalt sind Verbesserungen des Budgets wie nachfolgend beschrieben geplant.

Die Mehrausgaben begründen sich durch die tariflichen Personalkostenveränderungen sowie allgemeine Kostensteigerung und -anpassung.

In den Folgejahren ist die Dynamisierung des Mittelvolumens für den Kinder- und Jugendförderplan in Anlehnung an die Erhöhung der Zuwendungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW vorgesehen. Die Budgeterhöhung ermitteln sich dann zu acht von zehn Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und

zu zwei von zehn Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die jeweils aktuellsten vorliegenden Daten.

Darüber hinaus werden zusätzliche Finanzmittel für neue Förderakzente wie beispielsweise die Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine benötigt.

Die Personalaufstockung im Bereich der integrativen offenen Kinder- und Jugendarbeit eines freier Träger der Jugendhilfe führt ebenfalls zu Mehrausgaben ab dem Jahr 2021.

Im Rahmen der Personalbesetzung ist der Aufgabenbereich Jugendförderung nach wie vor mit 1,5 pädagogischen Fachstellen und einer 0,5 Verwaltungsstelle ausgestattet. Mit der Zuordnung der Jugendförderung in den Fachdienst Prävention und der damit verbundenen Konzentration weiterer Fachkräfte können Arbeitssynergien genutzt und die die anstehenden Aufgaben bearbeitet und gelöst werden.

8. Förderbestimmungen

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2021 bis 2025 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozialräumlichen Gegebenheiten orientiert.

Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.

8.1 Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele
2. Kinder- und Jugendfreizeiten
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend
5. Projektförderung
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine
7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)
8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)
9. Förderung des Ehrenamtes
10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien
11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Wer wird gefördert?

- In der Regel Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.).

- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.
- Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragsteller?

- zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Aufлагenerfüllung,
- zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flücht-

linge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019),

- zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht),
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele

Was wird gefördert?

- Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden.
- Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 7 Kindern.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Be-

treuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

- Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer.
- Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Programm mit Zeitangaben.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern.
- An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.
- Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Je angefangene Gruppe von 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.
- Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Programm.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

- Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt.
- Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt.
- Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.).

Wer wird gefördert?

- Junge Menschen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen.

- Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuerinnen und Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 17,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe,
- Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.).

4. Bildungsveranstaltungen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- Vorrangig werden Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen gefördert.
- Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt:
 - Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken)
 - Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
 - geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,
 - integrativer Jugendarbeit,
 - Berufsfindung und Berufsausbildung,
 - Erziehungs- und Generationsfragen,
 - gesellschaftspolitische und staatsbürgerliche Fragen,
 - Umweltfragen,
 - multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit,

- Kinder- und Jugendkulturarbeit,
- Zusammenleben mit behinderten Menschen,
- Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz,
- andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Je angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich).
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer.
- 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden.
- Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.
- Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogisches Konzept,
- Bildungsprogramm mit Zeitangaben,
- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- Beleg der Übernachtungsstätte.

5. Projektförderung

Was wird gefördert?

Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.

Wer wird gefördert?

- Großprojekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.

- Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte von anerkannten Trägern gefördert werden, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss beträgt für Großprojekte und richtungsweise Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.
- Miniprojekte können mit bis zu 100,00 € bezuschusst werden, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % erbracht wird.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- Der förmliche Antrag für Miniprojekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogisches Konzept des Projektes,
- detaillierter Programmablauf,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine

Was wird gefördert?

- Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.

a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind

und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.

b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder
- einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit

erhalten.

Wie wird gefördert?

- Jugendgruppen
 - für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €.
- Die Mindestförderung beträgt 250,00 €.
- Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung.
- Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen.
- Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.

7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

Was wird gefördert?

- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit (JULEICA Grund- und Erweiterungskurse) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019)
- und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld.
- Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahrsicherheitstrainings ebenfalls gefördert.
- Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt.

Wer wird gefördert?

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wie wird gefördert?

- 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate,
- analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden;
 - bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmer,
 - bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmer
- 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste,
- detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben,
- Beleg der Übernachtungsstätte.

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin und -betreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben,
- in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen,
- an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,
- i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).
- Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre.

9. Förderung des Ehrenamtes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Was wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen.

Wer wird gefördert?

- Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben.

Wie wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer.

Wie wird beantragt?

- Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck.
- Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag

haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen.

- Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- Zelt- und Lagermaterial, Ausstattungsgeräte für Werkräume, zeitgemäße AV-Medien und
- der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00€ pro Antragsteller und Kalenderjahr.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogische Begründung für die Anschaffung,
- mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote.

11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen nach Maßgabe der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld (Pädagogisches Rahmenkonzept),
- Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben.
- Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

Wer wird gefördert?

- Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Was ist zu beachten?

- Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie

bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.

- Neuansträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss alle 5 Jahre ein individuelles Handlungskonzept vorlegen, aus dem Inhalte und Methoden seiner Angebote und Dienste hervorgehen und, das den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt (Handlungsziele),
- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.
- Ferner ist ein Kinderschutzkonzept des Trägers für die Angebote, Dienste und Einrichtungen vorzulegen.
- Der Träger muss im erforderlichen Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeitende einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder sich in Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeitende sein.
- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII sollen die Mitarbeitenden über eine sozialpädagogische/pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
- Der Träger hat darüber hinaus den Nachweis zu erbringen, dass eine pädagogische Fachkraft seiner Angebote, Dienste und Einrichtungen vor Ort über eine qualifizierte Kinderschutzausbildung verfügt.
- Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung

der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucherinnen und Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Spielmaterialien, digitale Infrastruktur usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeiten ist vorzuhalten.

- Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch:
 - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäuser, Gemeindehäuser, Beratungszentren und ähnlichen,
 - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
 - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden,
 - aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht,
 - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkräfte kontinuierlich durchgeführt werden.
- Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.
- Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std.
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std.
 - bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.

- bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.

- In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung.

Wie wird gefördert?

- Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
- Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversicherungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S15 TVöD-SuE berücksichtigt.
- Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittel-

telbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen,

- insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, Overheadkosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist.
- Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für die pädagogische Mitarbeiterfortbildung berücksichtigen.
- Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Personalkosten mit 50 % der tatsächlichen Kosten.
- Darüber hinaus gewährt das Kreisjugendamt eine Sachkostenpauschale in Höhe von 4.500,00 € pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers p.a.
- Diese Zuwendungen erfolgen unter Anrechnung der NRW Landesmittel.
- Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50 % der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren.
- Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.
- Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Ein-

nahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.

- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.
- Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Fördermittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- der förmliche Antrag ist bis zum 30. Mai des Vorjahres einzureichen.

Stellenförderung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Stadt / Gemeinde	Stellen
Ascheberg	2,5 Stellen
Billerbeck	2,0 Stellen
Havixbeck	2,0 Stellen
Lüdinghausen	4,0 Stellen
Nordkirchen	2,0 Stellen
Nottuln	3,5 Stellen
Olfen	2,0 Stellen
Rosendahl	2,0 Stellen
Senden	3,5 Stellen
Gesamt	23,5 Stellen

12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren.
- Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter.

Was ist zu beachten?

- Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt.

- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.
- Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen.

Wie wird beantragt?

- Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem Charakter ist jeweils bis zum 30. Mai des Vorjahres zu beantragen.
- Die Anträge werden vom Jugendhilfeausschuss beraten und entschieden.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogisches Konzept,
- Programm bei zeitlich befristeten Projekten,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.
- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.
- Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden.
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:
- Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - a) 200 Herrichten und Erschließen
 - b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - d) 500 Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
 - f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)

- Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - a) 370 Baukonstruktive Einbauten
 - b) 445 Beleuchtungsanlagen
 - c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - d) 550 Einbauten in Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
- Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Baubeschreibung
- b) Kostenberechnung gem. DIN 276
- c) Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- d) Lageplan und Bauzeichnungen
- e) Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
- f) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
- g) Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

Was ist zu beachten?

- Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.

- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.
- Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.2 Förderbestimmungen Familienarbeit

Die Förderbestimmungen zur Familienarbeit sollen dazu beitragen, ein familienfreundliches Umfeld im Kreis Coesfeld zu gestalten, in dem sich Familien nach eigenen Vorstellungen optimal entwickeln können.

Ziel ist es die Infrastruktur auf die Bedarfe von Familien, vorrangig jene in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen, anzupassen und Eltern sowie Kinder und Jugendliche dadurch zu stärken.

Allgemeine Fördergrundsätze und Voraussetzungen

Der Kreis Coesfeld stellt Angebote der Prävention und der Frühen Hilfen für den obigen Zweck bereit und gewährt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen Zuwendungen. Die Angebote sowie die Bestimmungen zur Förderung der Familien richten sich an alle Familien im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel auf Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG) und nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch oder bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

Die Förderrichtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen der Familienerholung, die im Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 des Kreises Coesfeld verankert sind, werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Familienerholung
2. Ehrenamt in den Frühen Hilfen
3. Eltern- und Familienbildung
4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit

Wer wird gefördert?

- Einrichtungen, Institutionen und Anbieter der Familienbildung,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben und
- Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Was wird nicht gefördert?

- Kommerzielle Angebote,
- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben,

- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25 Euro beträgt,
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden und
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Formalitäten der einzelnen Förderpositionen sind in den nachfolgenden Kapiteln hinterlegt und zu beachten.

- Monetäre Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- zur Einhaltung der Förderbestimmungen,
- zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse,
- zur Auflagenerfüllung,
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), falls nicht über den Kreis Coesfeld und
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

Die folgenden Förderpositionen werden durch den Kreis Coesfeld gefördert, um die Familien im Kreis Coesfeld zu unterstützen.

1. Familienerholung

Familienerholung und -freizeit ist die Verbindung zwischen Urlaubs- und Begegnungsangeboten. Der Familienurlaub soll dazu beitragen, durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie zu stärken und die Bindung zwischen den Familienmitgliedern zu vertiefen. Insbesondere Familien in belastenden Situationen sollen die Gelegenheit erhalten, sich vom schwierigen Familienalltag zu erholen. Unter diesen Voraussetzungen fördert der Kreis Coesfeld entsprechende Maßnahmen mit einem Zuschuss.

Was wird gefördert?

Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de).

- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.
- Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen.
- Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt.

Wer wird gefördert?

- Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder und
- junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder, die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden.

Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Ein-

kommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt.

Maßgeblich ist das Einkommen aus dem Vorjahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen. Die Jahreseinkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 26.000,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 23.000,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 3.000,00 €.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 10,00 € und 17,00 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer:

Anzahl der Kinder	Normaler Zuschuss		Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20% sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II	
	Elternpaare	Alleinerziehende	Elternpaare	Alleinerziehende
1	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
2	10,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €
3	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
4	11,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
5	13,00 €	15,00 €	16,00 €	17,00 €
<				

Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.

Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen

aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.

Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

Kilometer	Fahrkostenpauschale
bis 100 km	13,00 €
von 101 bis 200 km	26,00 €
von 201 bis 300 km	39,00 €
von 301 bis 400 km	52,00 €
von 401 bis 500 km	65,00 €
von 501 bis 600 km	78,00 €
von 601 bis 700 km	91,00 €
über 700 km	104,00 €

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.

Spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist i.d.R. 3 Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid).

2. Förderung des Ehrenamts in den Frühen Hilfen

Unter dem Motto „Informierte Eltern haben’s leichter“ erhalten Eltern im Kreis Coesfeld nach der Geburt eines Kindes den Familienwegweiser (vorher Elternbegleitbuch). Zur Übergabe des Ordners mit vielen relevanten Informationen werden Eltern in den Kommunen einige Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Stadt o-

der Gemeinde über das Angebot informiert und gefragt, ob sie den Besuch des Willkommensdienstes durch Ehrenamtliche in Anspruch nehmen möchten.

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Willkommensbesuchs in den Kommunen des Kreis Coesfeld ist ein wichtiger Bestandteil der Frühen Hilfen. Die Hilfe von Ehrenamtlichen ist gesellschaftlich anerkannt und wird durch Eltern im hohen Maße akzeptiert. Durch die finanzielle Förderung in Form einer jährlichen Ehrenamtpauschale sollen die Besuchsdienste gestärkt und attraktiver gestaltet werden.

Was wird gefördert?

Die freiwillige Tätigkeit von geschulten Ehrenamtlichen, die Besuchsdienste im Rahmen des Programmes „Informierte Eltern haben's leichter“ in den Kommunen des Kreises Coesfeld durchführen.

Wer wird gefördert?

Der Kreis Coesfeld fördert Ehrenamtliche des Besuchsdienstes, die an einer qualifizierenden Schulung zur Vorbereitung auf die Willkommensbesuche durch einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilgenommen haben.

Inhalt der Schulung sind mindestens:

- Rolle als Ehrenamtliche/r,
- Lebenslagen/-situationen von Familien
- Interkulturelle Begegnungen,
- Kontaktaufnahme,
- Gesprächsführung,
- Rechtliche- und Versicherungsfragen.

Zudem müssen durch die/den Ehrenamtliche/n mindestens 3 Besuche im Jahr durchgeführt worden sein.

Wie wird gefördert?

Die Beantragung der Ehrenamtpauschale erfolgt über den dafür vorgesehenen Antragsvordruck. Nach Antragstellung erhalten die Ehrenamtlichen einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 50,00 € auf das im

Antragsvordruck angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich, immer Mitte Dezember.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist ab dem 01. November des jeweiligen Jahres und bis zum 14. Dezember einzureichen. Der Antragsvordruck ist durch die zuständige Kommune oder das Kreisjugendamt zu erhalten oder im Serviceportal des Kreises Coesfeld (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de>) herunterzuladen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Ein formaler Nachweis über die Teilnahme an der Schulung oder die aktiv getätigten Besuche kann durch den Kreis Coesfeld oder die zuständige Kommune erfolgen und wird im Einzelfall erfragt und geprüft.

3. Eltern- und Familienbildung

In den Willkommensbesuchen des Programmes „Informierte Eltern haben's leichter“ wird Eltern der Familienwegweiser des Kreises Coesfeld übergeben. Der Familienwegweiser enthält neben vielen Informationen und Kontaktdaten für Eltern mit Neugeborenen auch einen Elternbildungsgutschein. Durch diesen sollen Eltern motiviert werden vorhandene Eltern- und Familienbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Was wird gefördert?

Die Teilnahme von Müttern und Vätern mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres an einer Maßnahme der Elternbildung, die den folgenden Förderkriterien entspricht.

Die Elternbildungsmaßnahme muss das Ziel haben Eltern nach der Geburt eines Kindes

- psychisch oder physisch sowie sozial und emotional zu fördern oder
- ihre Erziehungs-, Beziehungs- und Versorgungskompetenz zu stärken oder
- präventiv die förderliche pädagogische Haltung von Eltern unterstützen.

Wer wird gefördert?

Eltern und Elternteile oder Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum Ende des 3. Lebensjahres, die an einer Eltern- oder Familienbildungsmaßnahme teilnehmen, die den genannten Förderkriterien entspricht.

Wie wird gefördert?

Eltern, die den Familienwegweiser des Kreises Coesfeld erhalten haben, zahlen durch den Elternbildungsgutschein in Höhe von 40,00 € einen reduzierten Kostenbeitrag für ein Eltern- oder Familienbildungsangebot. Dazu reichen die Eltern den ausgefüllten Elternbildungsgutschein bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes ein.

Die Anbieter, die den Elternbildungsgutschein des Kreises Coesfeld entgegennehmen können, sind unter: www.kreis-coesfeld.de/kinderleicht Suchwort: *Gutschein* einzusehen.

Wie wird beantragt?

Der Elternbildungsgutschein kann zusammen mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Elternbildungsmaßnahme bei dem Anbieter des Elternbildungsangebotes eingereicht werden. Der Anbieter der Elternbildungsmaßnahme kann die Ersatzkosten in Höhe von 40,00 € im Anschluss beim Kreisjugendamt geltend machen.

Hierzu sendet der Anbieter den Gutschein jeweils bis zu 6 Monaten nach der Einlösung des Gutscheins an das Kreisjugendamt. Der eingereichte Betrag wird dem Anbieter der Elternbildungsmaßnahme gutgeschrieben und auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

Als Antrag auf Erstattung der 40,00 € durch den Anbieter der Elternbildungsmaßnahme, gilt der eingereichte Gutschein des Kreises Coesfeld, mit den von der Familie ausgefüllten Angaben zum Kind sowie dem Einlöse datum und der Kursnummer/ des Kurstitels.

4. Investitionskosten für Einrichtungen der Familienarbeit

Familienbildung ist nach §16 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfe. Familienbildungsstätten bieten Bildungs- und Beratungsangebote zu allen Fragen des Familienlebens an. Sie unterstützen dabei die Familienverantwortung von Eltern und stärken die notwendigen sozialen Kompetenzen lebensphasenbezogen, sozialraumbezogen und interkulturell. Zudem bieten Familienbildungsstätten Orientierung für ein ressourcenorientiertes und selbstbestimmtes Familienleben. Der Kreis Coesfeld unterstützt die Arbeit der Familienbildungsstätten durch die Förderung von Investitionskosten für die Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Familienarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Familienarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.

Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Wer wird gefördert?

Familienbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.

Wer wird nicht gefördert?

Familienzentren und/oder Mehrgenerationshäuser sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 20 % der anerkannten Gesamtkosten und wird individuell vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Ab einem Zuschussvolumen

von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.

Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ermittelt werden.

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:

- Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
- 200 Herrichten und Erschließen
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen
- 610 Ausstattung
- 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen
- 370 Baukonstruktive Einbauten
- 445 Beleuchtungsanlagen
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen
- 550 Einbauten in Außenanlagen
- 610 Ausstattung

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Familienarbeit.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist 6 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Kostenberechnung gem. DIN 276
- Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- Lageplan und Bauzeichnungen
- Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
- Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
- Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

Was ist zu beachten?

Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen. Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.

Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen. Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.

Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Anlage 1 - Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld

- 1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT
- 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG
- 3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT
- 4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE
- 5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND –SICHERUNG
- 6 LITERATUR

1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein eigenständiges Angebot im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe. Gesetzlich insbesondere im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) und dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verankert, erfüllt die OKJA im Rahmen der Sozialen Arbeit einen sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag für unsere Gesellschaft.

Durch professionelle und partnerschaftliche Begleitung und Förderung unterstützt die OKJA junge Menschen bedarfsgerecht auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Sie bietet hierfür spezifische Experimentier- und Erfahrungsräume an, in denen sich Kinder und Jugendliche erproben und außerschulische und elternunabhängige Lebenserfahrungen erlangen können.

Die individuellen Sozial- und Handlungskompetenzen dieser aufwachsenden Generation und ihr hohes Selbstwertgefühl und -bewusstsein soll sowohl für die persönlichen Lebensplanungen als auch die gesellschaftlichen Beteiligungsprozesse aktiviert und erschlossen werden.

OKJA ist darüber hinaus Lobbyist und Interessenvertreter für die Belange und Bedürfnisse der jungen Leute.

Sie ist u.a. Anlauf- und Schlüsselstelle für kinder- und jugendgerechte Belange und Erfordernisse im örtlichen Sozialraum und in den unterschiedlichen Netzwerken.

Dazu kommuniziert sie auf unterschiedlichen Ebenen mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Auftraggebern, politisch Verantwortlichen usw. Diese Begegnungen finden i.d.R. in offenen und gestaltbaren Räumen analog und digital in den Freizeiten der jungen Menschen statt.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Baustein der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESETZLICHER AUFTRAG

Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA anzuregen, zu fördern oder selbst zu schaffen, ist für die öffentliche Jugendhilfe gesetzlich verpflichtend.

Im Wesentlichen beschreibt der § 1 Abs. 1 ff. SGB VIII, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, dass diese positiven Lebensbedingungen für die jungen Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden. In einem eigenen Leistungskapitel der öffentlichen Jugendhilfe (§2 i.V. § 11 SGB VIII) werden die Angebote der „Jugendarbeit“ explizit aufgeführt und ihre Bedeutung herausgestellt.

Gemäß § 15 SGB VIII ist im Jahr 2004 das nordrhein-westfälische Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) verabschiedet worden. Eine Beschreibung des Aufgabenfeldes der OKJA ist dem § 12 - Offene Jugendarbeit (KJFöG) wie folgt zu entnehmen;

„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“

Die landesrechtliche Verpflichtung für den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe dieses Aufgabenfeld zu fördern, ergibt sich aus dem § 15 KJFöG. Danach hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die Verpflichtung, in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt bereitgestellten Jugendhilfemitteln entsprechende Haushaltsmittel auch für die OKJA zur Verfügung zu stellen.

Mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplans und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaft die anstehenden Aufgaben entsprechend befriedigen und erfüllen.

3 GRUNDAUSRICHTUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Auf der Grundlage einer langjährigen Forschung und einer entsprechenden wissenschaftlichen Haltung sowie einem breiten praktischen Erfahrungsspektrum und der fachlichen Kompetenz sind entscheidende und gleichwertige Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt worden, die auch im Kreis Coesfeld die strategische Ausrichtung der Angebote, Dienste und Einrichtungen bestimmt.

Prinzip der Offenheit

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen der OKJA stehen allen interessierten jungen Menschen zur Verfügung. Sie orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Besuchenden, unabhängig von der ge-

schlechtlichen Ausrichtung, der Abstammung, der Herkunft, des Glaubens und / oder der religiösen und politischen Anschauungen.

Sie sollen so ausgerichtet sein, dass sie niederschwellig, flexibel und auch unbürokratisch sind.

OKJA hebt sich ferner durch ein breites und ausdifferenziertes Angebot für junge Menschen heraus, wozu unterschiedliche und zeitgemäße Methoden und Arbeitsformen zugrunde liegen.

Prinzip der Freiwilligkeit

Das Kriterium Freiwilligkeit bestimmt alle Aktivitäten der OKJA, die ausschließlich in der Freizeit von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen stattfinden. Die Inhalte sind geprägt von der Motivation, der Selbstbestimmung und den Interessen der jungen Besucher und Teilnehmer.

Prinzip der Partizipation

OKJA ist kein kommerzielles Konsumangebot. Durch eine engagierte und auffordernde Beteiligung erhalten die Adressaten der OKJA Gelegenheit, die möglichen und facettenreichen Inhalte der OKJA entscheidend mitzugestalten. Sie sollen an der Angebotsausrichtung und dem Angebotsdesign mitformen und mitwirken. Partizipierende und altersadäquate Methoden sind Voraussetzung für ein interessiertes Mitmachen durch die pädagogischen Akteure.

Die sich verändernden Lebens- und Bedürfnislagen von jungen Menschen sowie die sozialen und politischen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen und fachlich fundiert in die Beteiligungsprozesse mit einzubeziehen.

Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Die Lebenswelten und die sozialräumlichen Bedingungen der jungen Menschen vor Ort bilden den Rahmen für die lokalen Trägerkonzepte. Außerschulisch platziert ist OKJA verantwortlich für eine ortsbezogene bedürfnis- und bedarfsgerechte Bereitstellung von zeitgemäßen Bildungs- und Freizeitangeboten, wo sich junge Menschen mit ihren Kompetenzen entsprechend zu rechtfinden und weiterentwickeln können.

Freiräume und informelle Bildungsplätze sind die klassischen Bereiche, wo OKJA wirkt und Unterstützung bereitstellt.

Prinzip der Gendersensibilität

Die differenzierten Lebenslagen von jungen Menschen spielen im Arbeitsalltag der OKJA eine herausragende Bedeutung. Daher ist es eine weitere Kernaufgabe der OKJA sich differenziert mit der Geschlechtervielfalt in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Mit entsprechenden koedukativen und / oder geschlechtshomogenen Angeboten hat sie den Auftrag, Geschlechterdiskriminierung abzubauen und Gleichberechtigung mit seinen vielfältigen Facetten zu fördern.

Diese fünf Prinzipien bilden die Grundausrichtung der Arbeits- und Tätigkeitsbereiche der OKJA.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale, Ressourcen sowie Interessen der jungen Besucher werden die pädagogischen Strategien und Interventionen der OKJA vor Ort geplant und durchgeführt. Abhängig von den jeweiligen Lebensumfeldern und den sich ständig verändernden Sozialräumen werden passgenaue und zielgerichtete Maßnahmen und Angebote entwickelt.

Gegenseitiges Vertrauen, Verlässlichkeit und Kontinuität bilden die gravierenden Eckpunkte professioneller Beziehungsarbeit in der OKJA.

4 ANGEBOTSFELDER UND TÄTIGKEITSBEREICHE

OKJA gehört zur Infrastruktur eines Gemeinwesens. Zielgerichtet wendet sie sich daher mit ihren Angeboten in erster Linie an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Freizeitanimation und außerschulische Bildung sowie niederschwellige Beratung und Begleitung sind hier die prägnanten Aufgaben.

Ferner ist sie mit ihren alltäglichen Erfahrungen und praktischen Kenntnissen wichtiger Experte für die Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und sie ist Ratgeber für die Jugendhilfepla-

nung. Als fester Partner liefert sie nachhaltige und synergeträchtige Informationen für die Jugendhilfe insgesamt.

Sie trägt ferner dazu bei, dass durch die eigene Reflexion und eine ständige Qualitätsentwicklung und -sicherung im fachlich vernetzten Austausch angestoßen und anerkannt wird.

Die „großen“ Tätigkeitsfelder der OKJA sind zusammengefasst:

- Offene und niederschwellige Freiräume bieten,
- Befähigung zum eigenständigen Handeln,
- Außerschulische Bildung vom themenspezifischen Projekt bis hin zum kontinuierlichen Kurs,
- Interessensgruppen für Kinder- und Jugendliche,
- Jugendberatung und begleitende Unterstützung im Einzelfall,
- Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwurf und Realisierung von Handlungskonzepten und Evaluation.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist für die Ausrichtung der oben genannten Tätigkeitsfelder maßgebend. Sie bietet nicht nur den Rahmen, sondern ist auch fester inhaltlicher Bestandteil der Angebote und Dienste.

So haben junge Menschen folgerichtig immer wieder die Möglichkeit, sich bewusst mit diesen Bedingungen auseinanderzusetzen und praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zu sammeln. Demokratie wird somit auf vielfältige Art und Weise gestaltet und für junge Menschen erlebbar.

5 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG

Die Verantwortung für die Qualität liegt gemeinsam bei den Trägern der OKJA sowie bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einem partnerschaftlichen Kooperationsprozess werden die vertiefenden lokalen Handlungsstrategien und -ziele perspektivisch erarbeitet und jährlich formuliert.

Ein Berichtswesen und der regelmäßige Dialog zwischen den verantwortlichen Akteuren bildet die Evaluationsgrundlage und sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Teilnahme am Wirksamkeitsdialog des Landes Nordrhein-Westfalen ist verpflichtend.

Die Träger der OKJA sind für ausreichend qualifiziertes Fachpersonal und geeignete Räume verantwortlich. Die Reflexion, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte gehört vorrangig in die Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers.

Neben der verlässlich finanziellen Zuwendung unterstützt der öffentliche Träger die Jugendhilfe fachberatend und bietet spezielle Schulungen für pädagogische Mitarbeiter der OKJA an.

6 LITERATURHINWEIS

Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
(www.oja-wissen.info)

Anlage 2 - Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld

- I. PÄDAGOGISCHE GRUNDAUSBILDUNG
- II. ZIEL DER GRUNDAUSRICHTUNG
- III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG
- IV. DAUER DER GRUNDAUSBILDUNG

(erarbeitet von der „Arbeitsgemeinschaft § 78 – Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld)

I. PÄDAGOGISCHE GRUNDAUSBILDUNG

Die pädagogische Grundausbildung sollte von pädagogischen Fachkräften eines geeigneten und anerkannten Bildungsträgers durchgeführt werden, der für die Einhaltung der Standards verantwortlich ist.

II. ZIEL DER GRUNDAUSRICHTUNG

Ziel der Grundausbildung ist es, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum selbständig zu leiten und zu begleiten.

Hierzu müssen ehrenamtlich Tätige beispielsweise in der Lage sein,

- Gesetzmäßigkeiten und gruppendynamische Prozesse zu erkennen,
- Lernvorgänge in Gruppen anzuregen,
- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln,
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen und
- sich mit verbands-, trägerspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinander zu setzen.

Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden.

Neben der Vermittlung von Inhalten und praktischen Elementen ist das bewusste Erleben und Reflektieren von gruppendynamischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied, Jugendleiterin und Jugendleiter vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG

Verpflichtende Inhalte der Grundausbildung ehrenamtlich Tätiger sind:

1. Leitung

Auseinandersetzung mit:

- der eigenen Rolle als Leitung,
- unterschiedlichen Leitungsstilen,
- dem eigenen Konfliktverhalten und
- Grundlagen der Teamarbeit.

2. Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen

Kennenlernen und Auseinandersetzung mit:

- Gruppenphasen,
- Entwicklungsphasen,
- Konfliktsituationen,
- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen und
- Motivierung von Gruppen.

3. Rechts- und Versicherungsgrundlagen

Vermittlung von Grundkenntnissen zu:

- Aufsichtspflicht,

- Haftungsrecht,
- Jugendschutzbestimmungen,
- relevante Regelung zum Kinderschutz,
- weiteren rechtlichen Bestimmungen, die in der Praxis der konkreten Jugendarbeit von Bedeutung sein können und
- Grundsätzen und Arten in der Praxis relevanter Versicherungen.

4. Methodenwissen

Vermittlung und Erprobung von Methoden für die entsprechenden Zielgruppen der ehrenamtlich Tätigen.

Diese Methoden können sich u.a. beziehen auf:

- Gruppenarbeit,
- Projektarbeit,
- Umgang mit Konflikten und Notsituationen,
- Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Ferienfreizeiten und
- Ferienspiele.

5. Konzepte

Vermittlung und Erprobung von unterschiedlichen Konzeptionen und Förderung der Organisationsfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen unter Berücksichtigung:

- der entsprechenden Zielgruppen und
- der Ziele und Werte des Trägers.

6. Weitere Inhalte

Neben den oben aufgeführten Inhalten wird den Trägern empfohlen, aktuelle Themen in die Grundausbildung aufzunehmen:

- Bedeutung und Formen von Öffentlichkeitsarbeit,
- Bedeutung, Formen und Inhalte von aktiver Jugendpolitik (Partizipation),
- trägerspezifische Inhalte,
- Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming,

- Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz,
- Inklusion und
- internationaler Jugendaustausch.

IV. Dauer der Grundausbildung

Die Dauer der Grundausbildung sollte 47 Unterrichtsstunden (entspricht 35 Zeitstunden) nicht unterschreiten. Davon entfallen mindestens 2/3 der Ausbildung auf die unter „Inhalte der Ausbildung“ aufgeführten Punkte 1 bis 5.

Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (9 Zeitstunden entsprechend 12 Schulungseinheiten) sind zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH - www.bageh.de) durchzuführen.





Ansprechpartner

Simone Franke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 30
Carolin Hoschke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 43
Janina Przybyl	<i>Jugendschutz</i>	0 25 41 / 18 52 46
Anja Sühling	<i>Frühe Hilfen</i>	0 25 41 / 18 52 29
Michael Werremeier	<i>Jugendförderung</i>	0 25 41 / 18 52 32

Der dritte Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2025 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2019 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

IMPRESSUM

KREIS COESFELD
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

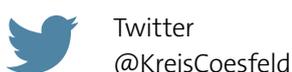
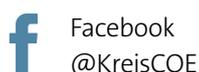
Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de

Stand: Mai 2021

BILDNACHWEISE

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld.
Foto Seite 19: © Viacheslav Iakobchuk - stock.abobe.com
Foto Seite 36: © tpw theaterpädagogische werkstatt gGmbH
Titelbild und Seite 68-69: © Drobot Dean – stock.abobe.com

SOCIAL MEDIA



NOTIZEN

